

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLVIV. Jahrgang Nr. 19



Ausgegeben in Gifhorn am 29.12.2022

Inhaltsverzeichnis

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Seite

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019	650
1. Satzung zur Änderung der Satzung über Entschädigung der Mitglieder des Kreistages, der ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten des Landkreises	650
5. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung Anlage	652
Zweite Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Gifhorn (Gebührensatzung FTZ) Anlage	656
Satzung über die Förderung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertagespflege im Landkreis Gifhorn Anlagen	658
Öffentliche Bekanntmachung über die Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers	667
Neufassung der Betriebsordnung als Bestandteil der Satzung des Beregnungsverbandes Grußendorf	668
Neufassung der Betriebsordnung als Bestandteil der Satzung des Beregnungsverbandes Wasbüttel	671
Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Errichtung des „Zweckverbandes IT-Verbund Gifhorn“	673

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN	3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung vom 01.01.2020	680
---------------	---	-----

	19. Satzung zur Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)	680
	11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung Von Gebühren für die Einleitung von Grund- und Drainagewasser vom 02.07.2007	681
	21. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Gifhorn vom 27.09.2004	682
	22. Satzung zur Änderung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Gifhorn vom 27.09.2004	682
STADT WITTINGEN		
	Satzung über die Erhebung von Gebühren im Umschlags-Hafen Wittingen (Hafentarif) Anlage	683
	1. Änderung zur Friedhofssatzung der Stadt Wittingen vom 21.12.2010	688
	1. Änderung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wittingen vom 21.12.2010	689
	Vorhabengezogener Bebauungsplan „Schäferwagenhotel“, Stadt Wittingen, Ortsteil Rade	690
GEMEINDE SASSENBURG		
	- - -	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND		
Gemeinde Barwedel	Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 der Gemeinde Barwedel	690
SAMTGEMEINDE BROME		
Gemeinde Parsau	Entschädigungssatzung	691
Gemeinde Tiddische	4. Änderungssatzung für die Gemeinde Tiddische für die Benutzung des Bürgerhauses	694
	Benutzungsordnung für die Benutzung des Bürgerhauses in Tiddische	695
	5. Änderungssatzung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtliche Personen in der Gemeinde Tiddische	699
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL		
Gemeinde Sprakensehl	Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für das Freibad der Gemeinde Sprakensehl sowie das Freibad bokel der Gemeinde Sprakensehl	700

SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL

- - -

SAMTGEMEINDE MEINERSEN

Gemeinde Meinersen	Bekanntmachung Bebauungsplan „Leiferder Weg II“ mit örtlicher Bauvorschrift zugl. „Dalldorfer Straße“, 4. Änderung	702
--------------------	--	-----

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH

Gemeinde Adenbüttel	Nutzungssatzung für das Dorfgemeinschaftshaus Rolfsbüttel in der Fassung vom 16.12.2022	703
---------------------	---	-----

	Nutzungssatzung für den Grillplatz in der Fassung vom 16.12.2022	708
--	--	-----

SAMTGEMEINDE WESENDORF

	Bekanntmachung 43. Flächennutzungsplanänderung	712
--	--	-----

Gemeinde Wahrenholz	Bebauungsplan „Windkraftanlagen Wahrenholz-Süd“	713
---------------------	---	-----

Gemeinde Schönewörde	Hauptsatzung	714
----------------------	--------------	-----

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Kirchenamt Gifhorn	Nachtrag zur Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde zum Guten Hirten in Sassenburg	717
--------------------	---	-----

Wolfsburger Entwässerungsbetriebe	4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Entwässerungseinrichtungen auf dem Gebiet der Samtgemeinde Boldecker Land	718
-----------------------------------	---	-----

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019

Der Jahresabschluss des Landkreises Gifhorn für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 14.12.2022 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Landrat die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Landrates ergänzte Schlussbericht des Fachbereiches Rechnungsprüfung liegen nach §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 02.01. bis einschließlich 10.01.2023 zur Einsichtnahme im Gebäude der Kreisverwaltung Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn in der Abteilung 10.1 Kämmerei öffentlich aus.

Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation wird um vorherige Terminabsprache (Tel.: 05371/82273) gebeten.

Der Jahresabschluss steht auch auf der Internetseite des Landkreises Gifhorn unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://www.gifhorn.de/der-landkreis/strukturdaten/haushaltsdaten/>

Gifhorn, den 16.12.2022

Tobias Heilmann
Landrat

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages, der ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten des Landkreises Gifhorn vom 15.12.2021

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erlässt der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages, der ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten des Landkreises Gifhorn vom 15.12.2021:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 (Allgemeine Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete) wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen
 - a) eine monatliche Pauschalentschädigung von 180,00 Euro
 - b) für jede Kreistags-, Ausschuss-, Vorbesprechungen der Fachausschüsse mit dem/der Ausschussvorsitzenden und seinem/r Vertreter/in, Gruppen- und Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld von 45,00 Euro
 - bei mehreren Sitzungen an einem Tag, gleich welcher Art, einen Höchstbetrag von 60,00 Euro
 - für jede Sitzung am Vormittag, die über 13 Uhr hinausgeht und länger als 6 Stunden andauert 55,00 Euro

Artikel 2

§ 4 Abs. 1 (Fahrkostenentschädigung) wird wie folgt gefasst:

- b) bei Benutzung des eigenen Personenkraftwagens den im Reisekostenrecht festgelegten Satz für in der jeweils geltenden Höhe (derzeit von 0,30 Euro je Kilometer gem. § 5 Abs. 2 BRKG) für die kürzeste Entfernung von der Wohnung zu dem Tagungsort und zurück. Abweichungen hiervon sind der Abrechnungsstelle zu erläutern.
- c) bei Benutzung des privateigenen Fahrrades beträgt die Entschädigung 0,15 Euro je Kilometer für die kürzeste Entfernung von der Wohnung zu dem Tagungsort und zurück.

Artikel 3

§ 7 Abs. 1 (Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen) wird wie folgt gefasst:

(1) Die nachstehenden Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten bzw. ehrenamtlich Tätigen erhalten folgende monatlichen Aufwandsentschädigungen

a)	Kreisjägermeister/in	630,00 Euro
	allgemeiner Vertreter Kreisjägermeister/in	105,00 Euro
b)	Naturschutzbeauftragte/r	315,00 Euro
c)	Kreisbrandmeister/in (Ehrenbeamter)	907,20 Euro
d)	Brandabschnittsleiter/in Süd	390,60 Euro
	Brandabschnittsleiter/in Nord	453,60 Euro
	Sofern die oder der Abschnittsleiter/in gleichzeitig Vertreter der oder des Kreisbrandmeisters/in ist, erhöht sich die Entschädigung um 55,00 Euro	
e)	stellv. Brandabschnittsleiter/in Süd (Ehrenbeamter)	130,20 Euro
f)	stellv. Brandabschnittsleiter/in Nord (Ehrenbeamter)	151,20 Euro
g)	Kreisfeuerwehrbereitschaftsführer/in, sofern regelmäßig vom Landrat genehmigte Dienste durchgeführt werden sonst 20,00 Euro je vom Landrat angeordneten Einsatz oder Dienst. In diesem Falle werden Fahrkosten nach dem Bundesreisekostengesetz abgegolten.	57,75 Euro
h)	Kreisausbildungsleiter/in	189,00 Euro
i)	stellv. Kreisausbildungsleiter/in	94,50 Euro
j)	Kreisjugendfeuerwehrwart/in	132,30 Euro
k)	stellv. Kreisjugendfeuerwehrwart/in	66,15 Euro
l)	Kreisbrandschutzerzieher/in	31,50 Euro
m)	Kreispressewart/in	15,75 Euro
n)	Kreissicherheitsbeauftragte/r	57,75 Euro
o)	stellv. Kreissicherheitsbeauftragte/r	30,00 Euro
p)	Kreiskinderfeuerwehrwart/in	60,00 Euro
q)	stellv. Kreiskinderfeuerwehrwart/in	30,00 Euro
r)	Schriftwart/in	15,00 Euro
s)	Leiter/in Technische Einsatzleitung	60,00 Euro
t)	stellv. Leiter/in Technische Einsatzleitung	30,00 Euro
u)	Hafenaufsichtsbeamter/-in im Hafen Wittingen	99,75 Euro
v)	stellv. Hafenaufsichtsbeamter/-in im Hafen Wittingen	68,25 Euro
w)	Ärztlicher Leiter Rettungsdienst	525,00 Euro

Artikel 4

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Gifhorn, den 14.12.2022

Landkreis Gifhorn

Tobias Heilmann
Landrat

5. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung

Präambel

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsisches Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung und § 22 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Gifhorn vom 15.12.2017 wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Gifhorn vom 14.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen der Satzung:

1. zu Anlage 1 Gebühren Abfallwirtschaftszentrum Ausbüttel (AWZ) und Zentrale Entsorgungsanlage Wesendorf (ZEW)

Anlage 1 der Abfallgebührensatzung des Landkreises Gifhorn erhält folgende Fassung:

Siehe Anlage.

§ 2 Inkrafttreten

§ 12 erhält folgende Fassung:

Die Abfallgebührensatzung des Landkreises Gifhorn vom 30.08.2017 tritt mit den Änderungen dieser fünften Änderungssatzung zum 01.01.2023 in Kraft.

Gifhorn, den 14.12.2022

Tobias Heilmann
Landrat

Anlage

Gebühren: Abfallwirtschaftszentrum Ausbüttel (AWZ) und Zentrale Entsorgungsanlage Wesendorf (ZEW)							
Gebühren-tatbestand:	Abfallart	Pauschale 1 ⁽³⁾		Pauschale 2 ⁽³⁾		Gebühr € / t ⁽⁴⁾	
		Menge	Preis	Menge	Preis	Menge	Preis
1	Restmüll (gem. § 15 ABS) ⁽¹⁾	Kleinmenge: Volumen PKW-Kofferraum bzw. bis max. 100 kg	6,00 €	mehr als Kleinmenge bzw. bis max. 200 kg	12,00 €	> 200 kg	189,00 €/t
2	Sperrmüll	Kleinmenge: Kleinteile/ Einzelstücke bzw. bis max. 100 kg	5,50 €	mehr als Kleinmenge bzw. bis max. 200 kg	11,00 €	> 200 kg	176,00 €/t
3	Holz A 1-3 (Holz aus Innenbereich, z.B Schrank)	Kleinmenge: Volumen PKW-Kofferraum bzw. bis max. 200 kg	5,00 €	mehr als Kleinmenge bzw. bis max. 400 kg	10,00 €	> 400 kg	60,00 €/t
4	Holz A 4 (Holz aus Außenbereich, z.B. Zäune, Bahnschwellen sowie imprägniertes Konstruktionsholz, z.B. Dachstuhl)	Kleinmenge: Volumen PKW-Kofferraum bzw. bis max. 100 kg	10,00 €	mehr als Kleinmenge bzw. bis max. 200 kg	20,00 €	> 200 kg	178,00 €/t
5	Bauschutt (z.B. Steine, Ziegel, Keramik, Fliesen sowie Boden)	Kleinmenge: Volumen PKW-Kofferraum bzw. bis max. 200 kg	6,00 €	mehr als Kleinmenge bzw. bis max. 400 kg	12,00 €	> 400 kg	45,00 €/t
6	Baustellenabfälle (sonstige ungefährliche Baurestoffe/ Renovierungsabfälle, außer Bauschutt)	Kleinmenge: Volumen PKW-Kofferraum bzw. bis max. 100 kg	6,00 €	mehr als Kleinmenge bzw. bis max. 200 kg	12,00 €	> 200 kg	189,00 €/t
7	Grünrückstände ⁽²⁾	bis max. 200 kg	5,00 €	bis max. 400 kg	10,00 €	> 400 kg	88,00 €/t
8	Asbesthaltige Baustoffe und Materialien	Kleinmenge: bis max. 100 kg	6,00 €	bis 200 kg	12,00 €	> 200 kg	189,00 €/t
9	Mineralwolle/ Dämmwolle	Kleinmenge: bis max. 100 kg	22,50 €	bis 200 kg	45,00 €	> 200 kg	800,00 €/t
10	Fenster, unabhängig v. Anzahl (Rahmenmaße)	je angefangener m ²	4,00 €/ Stk.	entfällt		mehr als 4 m ² bzw. > 100 kg	178,00 €/t
11	PKW-/ Kradreifen (mit Felge)	0 bis 5 Stk.	5,00 €/ Stk.	entfällt		mehr als 5 Stk. bzw. > 100 kg	310,00 €/t
12	PKW-/ Kradreifen (ohne Felge)	0 bis 10 Stk.	2,50 €/ Stk.	entfällt		mehr als 10 Stk. bzw. > 100 kg	310,00 €/t
13	Reifen, größer als PKW-Reifen (nur ohne Felge sowie geviertelt)	bis 2 Stk.	30,00 €/ Stk.	entfällt		mehr als 2 Stk.	430,00 €/t

(1) Abfälle im Sinne des § 15 Abfallwirtschaftssetzung (ABS): ungefährliche Abfälle gem. AVV, die nicht getrennt angeliefert werden, gelten als Restabfall.

(2) Die Gebühr für Kleinstmengen Grünabfall (PKW-Kofferraum bzw. bis max. 100 kg) beträgt pauschal 3,50 €.

(3) Fremdanlieferer: Die Gebühr für Anlieferer, die nicht die Abfallherkunft aus dem Landkreis Gifhorn belegen können, beträgt das 5-fache der Pauschlagelgebühr

(4) Fremdanlieferer: Die Gebühr für Anlieferer, die nicht die Abfallherkunft aus dem Landkreis Gifhorn belegen können, beträgt das 2-fache der Gebühr €/t.

Zweite Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Gifhorn (Gebührensatzung FTZ)

Aufgrund der §§ 1 und 10, 111 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie der §§ 3, 28 und 29 des Nieders. Gesetzes über den Brandschutz und Hilfeleistungen der Feuerwehren (Nds. Brandschutz-gesetz – NBrandSchG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 14.12.2022 für die Benutzung der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Gifhorn nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Umfang der Benutzung

- (1) Entsprechend der Vorgabe des § 3 Abs. 1 Ziff. 6 NBrandSchG unterhält der Landkreis Gifhorn eine Feuerwehrtechnische Zentrale (FTZ), die den Feuerwehren der Städte, Samtgemeinden, Gemeinden und Betrieben mit Werksfeuerwehren im Landkreis Gifhorn für feuerwehrtechnische Arbeiten zur Verfügung steht.
- (2) Die FTZ steht entsprechend gesetzlicher Vorgaben für die Prüfung, Pflege, Wartung und Reparatur von Fahrzeugen, Geräten und Material der Freiwilligen Feuerwehren der kreisangehörigen Gebietskörperschaften (Kreisfeuerwehr) zur Verfügung.

- (3) Das Personal sowie die Einrichtungen, Fahrzeuge und Geräte der FTZ können in Ausnahmefällen auch durch andere Personen und Einrichtungen als der Kreisfeuerwehr in Anspruch genommen werden, wenn
- dadurch nicht eigentliche Aufgaben der FTZ behindert werden,
 - einschlägige Privatbetriebe nicht einsetzbar sind und
 - aus besonderen Gründen Eilbedürftigkeit zur Behebung des Schadenereignisses oder seiner Ursache besteht oder
 - die durchzuführende Dienstleistung sonst nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand erledigt werden kann.

§ 2

Gebührenerhebung und Gebührentarif

Für die Inanspruchnahme der FTZ werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Höhe der Gebühren wird nach dem in der Anlage aufgeführten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, berechnet.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Maßgebend für die Gebührenberechnung ist die Zeitspanne, während der das Personal, die Fahrzeuge oder die Geräte für die Maßnahme in Anspruch genommen wird, tätig bzw. eingesetzt sind. Die Gebühren für die Inanspruchnahme von Personal (Anlage unter 1.), von Fahrzeugen und Geräten (Anlage unter 3.) sowie Pflege, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten (Anlage unter 2., 3.) werden einzeln berechnet.
Soweit Gebühren für bestimmte Arbeitsleistungen erhoben werden (Anlage unter 2., 3.), ist die durchschnittliche Arbeitszeit der Inanspruchnahme von Personal bei der Ausführung bestimmter Arbeitsleistungen zur Berechnungsgrundlage gemacht worden.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Arbeitsstunden, es sei denn, der Gebührentarif bestimmt etwas anderes.
- (3) Angefangene Stunden zählen von der 5. Minute an als halbe und von der 35. Minute an als ganze Stunde. Angefangene Kilometer werden voll gezählt.
- (4) Verzichtet der Auftraggeber auf die Leistung, nachdem Kräfte der FTZ die Arbeit bereits aufgenommen haben bzw. Fahrzeuge oder Geräte bereits eingesetzt sind oder machen sonstige vom Auftraggeber zu vertretende Umstände die Leistung unnötig oder unmöglich, so sind die Gebühren zu entrichten, die sich aus der durchgeführten Leistung ergeben.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzer im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3, soweit im Gebührentarif nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der FTZ, soweit nicht Leistungen gebührenfrei sind.
- (2) Die Gebühr wird mit dem Zugehen des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig.

§ 6
Schadensersatzleistungen

- (1) Schäden, die aus unsachgemäßer Behandlung oder aus dem Gebrauch der Fahrzeuge und Geräte durch die Gebührenpflichtigen entstehen, sind zu ersetzen. Das gilt nicht für die an den Geräten entstandenen Veränderungen oder Verschlechterungen, die durch den gestatteten Gebrauch (Abnutzung) eintreten.

- (2) Für den Verlust der überlassenen Geräte hat der Gebührenpflichtige Ersatz zu leisten.

§ 7
Haftungsausschluss

Der Landkreis Gifhorn haftet nicht für Unfälle, die sich aus der Benutzung solcher Geräte ergeben, die nicht durch Personal der FTZ bedient werden.

§ 8
Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Erste Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Gifhorn (Gebührensatzung FTZ) vom 01.01.2018 sowie der Gebührentarif zuletzt geändert durch die Erste Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Gifhorn vom 01.01.2018 außer Kraft.

Gifhorn, den 15.12.2022

Tobias Heilmann
Landrat

Anlage
zur Gebührensatzung FTZ

**Gebührentarif für die Inanspruchnahme der Feuerwehrtechnischen Zentrale
(FTZ) des Landkreises Gifhorn nach § 2 der Gebührensatzung FTZ**

Alle angegebenen Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

1. Gebühren für Dienstleistungen durch Personal

Für den Einsatz von Personal je Stunden: 46,22 €

Zeitzuschläge außerhalb der Dienstzeit: gem. gültigem
Tarifvertrag

2. Leistungen für die Kreisfeuerwehr gem. § 1 Abs. 2:

a) Für Wartungs- und Prüfungsarbeiten an Fahrzeugen, Geräten und sonstigem Material der Kreisfeuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 2 werden grundsätzlich keine Gebühren erhoben. Dies gilt nicht für Materialkosten.

b) Sonstige Arbeiten

Gebühren nach 1. dieser Anlage zuzüglich der Materialkosten werden erhoben für:

- Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten
- Arbeiten an Atemschutzmasken, die den Einsatz von Werkzeug erforderlich machen
- Grundüberholung oder Reparatur von Lungenautomaten pro Lungenautomat
- Grundüberholung, Reinigung nach Brandeinsatz oder Reparatur von Atemschutzgeräten

Für Kleinmaterial (Schrauben, Reinigungs- und Desinfektionsmittel etc.) werden pauschal 10,00 € berechnet.

c) Einsatz des Bereitschaftsdienstes der FTZ

Gebühren nach 1. dieser Anlage zuzüglich GW-L 120,00 €/Std., zuzüglich 0,50 €/km werden erhoben für:

- den Einsatz des Bereitschaftsdienstes der FTZ innerhalb der Öffnungszeiten der FTZ zur Anlieferung von benötigtem feuerwehrtechnischen Gerät oder zur Abholung von eingesetztem feuerwehrtechnischen Gerät
- den Einsatz des Bereitschaftsdienstes der FTZ außerhalb der Öffnungszeiten der FTZ zur Anlieferung von benötigtem feuerwehrtechnischen Gerät oder zur Abholung von eingesetztem feuerwehrtechnischen Gerät oder zur Ausgabe oder Annahme von feuerwehrtechnischem Gerät in der FTZ.

3. Leistungen für Sonstige gem. § 1 Abs. 3:

a) Gebühren für die zeitweise Inanspruchnahme von Fahrzeugen und Inanspruchnahme oder Überlassung von Geräten gem. § 1 Abs. 3 je Stunde/Tag

• Tragkraftspritze, zuzüglich Kraftstoffkosten	35,00 €/Std.
• B-Druckschlauch	3,50 €/Tag
• C-Druckschlauch	3,50 €/Tag
• D-Druckschlauch	3,50 €/Tag
• Umluftunabhängige Atemschutzgeräte, zuzüglich erforderlicher Prüf- und Reinigungsarbeiten	18,00 €/Tag

b) Für die Reinigungs- und Pflegearbeiten sowie das Abdrücken von Schläuchen

• je Schlauch	18,00 €
• Einbinden einer Druckkupplung	18,00 €
• Einbinden einer Saugkupplung	22,00 €

c) Für Wartungs-, Prüfungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen, Geräten und sonstigem Material werden Gebühren gem. 1. dieser Anlage zuzüglich 20% Verwaltungspauschale sowie die Materialkosten zuzüglich 20% Verwaltungspauschale erhoben.

d) Für Kleinmaterial (Schrauben, Reinigungs- und Desinfektionsmittel etc.) werden pauschal 10,00 € berechnet.

e) Für die Prüfung, Reinigung und Reparatur von

- Atemschutzmasken
 - Lungenautomaten
 - Atemschutzgeräten
- werden Gebühren nach 1. dieser Anlage zuzüglich 20 % Verwaltungspauschale sowie Materialkosten zuzüglich 20% Verwaltungspauschale erhoben.

f) Für das Füllen von Pressluftflaschen werden erhoben: 12,00 € pro Stück

Satzung über die Förderung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertagespflege im Landkreis Gifhorn

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Art 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. Nr. 33/2022, Seite 588), in Verbindung mit den §§ 22- 24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I. S. 3134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.06.2022 (BGBl. I. S. 959), hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn die 4. Änderungssatzung der Satzung über die Förderung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertagespflege vom 26.06.2019 in seiner Sitzung am 14.12.2022 wie folgt beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt im Einzelnen die Rahmenbedingungen für die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen auf dem Gebiet des Landkreises Gifhorn als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, vertreten durch den Fachbereich Jugend.

II. Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zur Förderung in Kindertagespflege

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

- 1) Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege nach dieser Satzung ist die Zuständigkeit des Landkreises Gifhorn nach § 86 SGB VIII. Diese liegt insbesondere vor, wenn die Eltern oder der personensorgeberechtigte Elternteil, ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Gifhorn haben.
- 2) Kindertagespflege ist ein Angebot ausschließlich für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das dem Satzungszweck entsprechende Angebot richtet sich insbesondere an Kinder unter 3 Jahren.
- 3) Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in Kindertagespflege zu fördern werden, wenn
 - diese Leistung für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten istoder
der oder die Erziehungsberechtigten
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder aufnehmen oder arbeitssuchend sind,
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.
- 4) Ein Kind, welches das 1. Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Soweit beim gewünschten zeitlichen Umfang noch Förderung im Sinne der §§ 22 ff SGB VIII erreicht werden kann, steht den Sorgeberechtigten frei, auch kürzere Betreuungszeiten für ihr Kind zu beanspruchen. Eine Betreuung während der Nachtstunden kann das Ziel der frühkindlichen Förderung nicht erfüllen. Abweichende Betreuungszeiten können berücksichtigt werden, bei Vorliegen eines elternbezogenen und kindsbezogenen individuellen Bedarfes.

- 5) Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben und schulpflichtige Kinder sollen vorrangig Regelangebote (Kindertagesstätten, Horte, Ganztagschulen) besuchen. Für Kinder im Alter zwischen 3 Jahren bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres kommt Kindertagespflege nur in Betracht, wenn die Betreuung in einer Kindertagesstätte/einem Hort nicht möglich oder nicht ausreichend ist (ersetzende Kindertagespflege). Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres können ergänzend zu den institutionellen Betreuungsangeboten in Kindertagespflege gefördert werden (ergänzende Kindertagespflege).
- 6) Die Voraussetzungen auf Inanspruchnahme von Kindertagespflege werden auf Antrag der Personensorgeberechtigten durch den Fachbereich Jugend geprüft und beschieden.

§ 3 Betreuungsumfang

- 1) Der bedarfsunabhängige Grundanspruch umfasst eine tägliche Förderung von 4 Stunden von Montag bis Freitag im Zeitfenster zwischen 8 Uhr und 20 Uhr (Regelangebot). Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich darüber hinaus nach dem individuellen Bedarf. Dieser Bedarf ist bei Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ab der ersten Stunde, bei Kindern ab dem vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr über 20 Wochenstunden hinaus gegenüber dem Fachbereich Jugend nachzuweisen.
- 2) Eine Förderung der Betreuungsstunden in Kindertagespflege ist grundsätzlich erst ab 10 Betreuungsstunden pro Woche möglich. Die Förderung von Randbetreuungszeiten kann in einem geringeren Stundenumfang erfolgen, wenn diese in Verbindung mit den regulären Betreuungsstunden z. B. in einer Kindertagesstätte stehen.
- 3) Der Betreuungsumfang sollte 50 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Wird ein höherer Betreuungsumfang beantragt, ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit eine Förderung erfolgen kann.
- 4) Die Eingewöhnung eines Kindes bei der Kindertagespflegeperson hat unmittelbar in einem Zeitraum von maximal einem Monat vor Beginn des eigentlichen Betreuungsverhältnisses stattzufinden. Es wird maximal ein Betreuungsaufwand von insgesamt 80 Stunden innerhalb des Eingewöhnungszeitraums gefördert. § 3 (2) findet hier keine Anwendung. Ein entsprechender Nachweis der gewährleisteten Stunden ist beizubringen.

§ 4 Antragsverfahren

- 1) Anträge auf Förderung in der Kindertagespflege sind schriftlich zu stellen. Eine Bewilligung erfolgt - bei Vorliegen der Voraussetzungen - frühestens ab dem Monat der Antragstellung. Es ergeht hierzu ein schriftlicher Bescheid an den Antragsteller. Die Kindertagespflegeperson erhält eine Information über den Umfang der geförderten Betreuungszeiten. Die Bewilligung erfolgt für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, bis zum Ende des Monats, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird. Für alle anderen Kinder ist das Betreuungsjahr (01.08. – 31.07.) maßgebend.

- 2) Änderungen zum Betreuungsumfang sind umgehend schriftlich mitzuteilen. Eine Erhöhung des Betreuungsumfanges erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen frühestens ab dem Monat der Antragstellung. Eine Reduzierung des Betreuungsumfanges wird ab Eintritt berücksichtigt. Es ergeht hierzu ein schriftlicher Bescheid an den Antragsteller. Die Kindertagespflegeperson erhält eine Information über den Umfang der geförderten Betreuungszeiten.
- 3) Ein Antrag auf Fortführung der Förderung ist rechtzeitig vor Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen. § 4 (1) S. 2 der Satzung gilt entsprechend.
- 4) Die Förderung endet mit dem letzten tatsächlichen Betreuungstag.
- 5) Gemäß § 23 SGB VIII zahlt der Fachbereich Jugend die gesamte Geldleistung an die nach § 23 SGB VIII überprüfte und geeignete Kindertagespflegeperson aus. Die personensorgeberechtigten Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt, haben für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag zu entrichten. Näheres hierzu regelt Abschnitt III der Satzung.
- 6) Vertragliche Regelungen zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten, die diesen Grundsätzen widersprechen, sind für den Fachbereich Jugend nicht bindend.

§ 5

Laufende Geldleistung der Kindertagespflegepersonen, Bemessung

- 1) Die laufende Geldleistung für die Kindertagespflegeperson nach § 23 Absatz 2 SGB VIII umfasst:
 1. einen Betrag zur Vergütung der erzieherischen Förderleistung,
 2. die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand,sowie die Erstattung für die
 3. Beiträge zur Unfallversicherung,
 4. Hälfte der Aufwendungen zur Alterssicherung,
 5. Hälfte der Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherungsoweit die nachgewiesenen Aufwendungen angemessen sind.
- 2) Die Versicherungsleistungen werden nur gezahlt, solange mindestens ein Kind betreut wird, für das der Fachbereich Jugend die Kosten der Kindertagespflege übernimmt.

Die Anträge auf Erstattung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung, Alterssicherung und Unfallversicherung sind umgehend, spätestens drei Monate nach Erhalt der entsprechenden Nachweise, dem Fachbereich Jugend vorzulegen. Es gilt das Datum des Schreibens des Versicherungsträgers. Später gestellte Anträge werden ab Eingangsmonat berücksichtigt. Beitragsänderungen sind umgehend mitzuteilen.

- 3) Die Höhe der Vergütung je angefangener Betreuungsstunde wird wie folgt festgesetzt (Anlage 1):

Die Geldleistung setzt sich aus dem Sachaufwand und der Förderleistung zusammen. Der Sachaufwand richtet sich nach dem Verbraucherpreisindex-Abteilungen-Niedersachsen zum Stichtag 30.06. eines Jahres. Die prozentualen Erhöhungen werden zum 01.01. des Folgejahres im Sachaufwand berücksichtigt.

Die Bemessung der Höhe der Förderleistung richtet sich nach den Grundqualifikationen, der vom Fachbereich Jugend anerkannten Erfahrungsstufe sowie der Grundvergütung SuE, nach welcher die Grundqualifikation vom Fachbereich Jugend festgestellt worden ist. Die laufende Geldleistung erhöht sich nach Maßgabe des in den Entgeltvereinbarungen zum Tarifvertrag – TVÖD – festgelegten Vomhundertsatz und wird wie dort vereinbart entsprechend angepasst.

Die Feststellung der Grundqualifizierung sowie der Voraussetzungen für die Erreichung der nächsten Erfahrungsstufe ist in der Satzung über die Kindertagespflege geregelt. Eine höhere Förderleistung hinsichtlich der Qualifikation bzw. der Erfahrungsstufe wird nur auf Antrag und grundsätzlich nur für die Zukunft nach der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen durch den Fachbereich geleistet.

Die Geldleistung für die Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen setzt sich aus dem einfachen Satz für den Sachaufwand und dem dreifachen Satz der Vergütung der erzieherischen Förderleistung zusammen.

Die laufende Geldleistung erfolgt grundsätzlich in einer monatlichen Pauschalzahlung. Die monatliche Pauschalzahlung ergibt sich aus dem wöchentlichen Betreuungsumfang, der Jahreswochenzahl und der Anzahl der Monate. Die Jahreswochenzahl wird auf 52 festgelegt.

- 4) Die laufende Geldleistung gemäß Abs. 1 dieser Satzung wird, auch wenn die Betreuung tatsächlich nicht stattfindet, in folgenden Fällen weitergezahlt
- Teilnahme der Kindertagespflegeperson an Fortbildungsveranstaltungen bis zu 4 Tage im Kalenderjahr für bis zu 8 Stunden täglich sowie
 - Ausfallzeiten (Krankheit, Urlaub) der Kindertagespflegeperson für bis zu insgesamt 30 Arbeitstage im Kalenderjahr. Es gilt die 5-Tage-Woche als Berechnungsgrundlage.

Regelungen aufgrund des § 12 der Satzung sind vorrangig zu beachten. Bei vorzeitiger Aufgabe der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson gelten die Ausfallzeiten entsprechend anteilig.

Die Vertretung der Kindertagespflegeperson erhält die laufenden Geldleistungen satzungsgemäß. Bei Ausfall der Kindertagespflegeperson ist der Fachbereich Jugend durch eine von ihm beauftragte Institution (DRK Kindertagespflegebüro) behilflich, eine Vertretung zu finden.

- 5) Kindertagespflegepersonen, die mit dem Tagespflegekind verwandt sind (ab 2. Grad) und in einem gemeinsamen Haushalt mit diesem leben, werden von der Geldleistung ausgeschlossen, wenn sie nicht bereit sind, auch nichtverwandte Tagespflegekinder zu betreuen. Leibliche Eltern sind für ihr eigenes Kind von der Geldleistung ausgeschlossen.
- 6) Bei Ausfallzeiten des Tagespflegekindes wird das Kindertagespflegegeld bis zu vier Wochen weitergezahlt. Bei längeren Ausfallzeiten wird die Zahlung eingestellt. Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson sind verpflichtet, diese Fehlzeiten an den Fachbereich Jugend zu melden.

- 7) Vom Fachbereich Jugend oder einem beauftragten Bildungsträger werden jährlich kostenfreie Fortbildungen für Kindertagespflegepersonen angeboten. Sofern eine Kindertagespflegeperson eine fachspezifische Fortbildung außerhalb dieses freien Angebotes besucht, kann auf Antrag und unter Vorlage eines Fortbildungsnachweises ein Betrag von maximal 30,00 € pro Kalenderjahr erstattet werden.

III. Erhebung von Kostenbeiträgen

§ 6

Höhe des Kostenbeitrags der Eltern

- 1) Zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege wird ein Kostenbeitrag erhoben. Für die Erhebung eines Kostenbeitrages ist § 90 SGB VIII heranzuziehen.
- 2) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und der tatsächlichen monatlichen Betreuungszeit.

Der zu entrichtende Kostenbeitrag je angefangener Betreuungsstunde, ist der Beitragsstaffelung in der Anlage 2 zu dieser Satzung zu entnehmen.

§ 7

Geschwisterermäßigung

Wird ein weiteres Kind in Kindertagespflege oder Kindertagesstätten betreut, ermäßigt sich der Kostenbeitrag um 50 %. Werden mehr als zwei Kinder in Kindertagespflege betreut, ist für die weiteren Kinder kein Kostenbeitrag zu leisten. Die Reihenfolge der Kinder bestimmt sich nach der Höhe der Beiträge, wobei das Kind mit dem höchsten Beitrag als erstes Kind gilt.

Die Geschwisterermäßigung gilt nicht für beitragsfrei gestellte Kinder gemäß § 22 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (NKITaG).

§ 8

Einkommensermittlung

- 1) Die Eltern, bei dem das Kind lebt, haben dem Fachbereich Jugend das Einkommen anzugeben und nachzuweisen. Dazu reichen sie eine dafür vorgesehene Erklärung über ihre Einkommensverhältnisse mit dem Antrag auf Förderung in Kindertagespflege ein, und zwar mit allen Belegen, d. h. vorrangig den maßgeblichen Einkommensteuerbescheid, sonst Lohn- und Gehaltsbescheinigungen, Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) eines Steuerberaters oder andere geeignete Nachweise. Werden keine Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die höchste Stufe der Anlage.
- 2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden („Bruttoeinkommen“). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- 3) Dem Einkommen nach Abs. 2 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die/dem Personensorgeberechtigte/n und die kindergeldberechtigten Kinder hinzuzurechnen. Das Kindergeld zählt nicht zum Einkommen. Die Regelungen des § 90 SGB VIII sind ferner zu beachten.

- 4) Maßgebend ist das Jahreseinkommen, das die Beitragspflichtigen in dem zweiten Kalenderjahr vor Beginn bzw. Fortsetzung der Kindertagespflege erzielt haben (Bemessungszeitraum), sofern sich bis zum Beginn der Zahlungspflicht nicht eine Veränderung von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) ergeben hat. In diesem Fall sind entsprechende Einkommensnachweise vorzulegen.
- 5) Bei der Ermittlung des Einkommens sind die Einkünfte nach § 2 Abs. 2 Einkommenssteuergesetz abzüglich des Kinderfreibetrags nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz maßgebend. Negative Einkünfte bleiben unberücksichtigt.

§ 9

Zahlung des Kostenbeitrags

- 1) Der Kostenbeitrag wird durch Kostenbeitragsbescheid festgesetzt und als voller Monatsbeitrag erhoben. Dieser ist jeweils bis zum dritten Werktag eines jeden Monats im Voraus fällig. Für angefangene Monate ist der Kostenbeitrag anteilig zu entrichten. Der Kostenbeitrag entsteht mit Beginn des Tages/Monats, in dem das Kind in die Kindertagespflege aufgenommen wird.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages endet mit der Betreuung des/r Kindes/r.

- 2) Für Ausfallzeiten gemäß § 5 dieser Satzung, ist von den Personensorgeberechtigten ebenfalls ein Kostenbeitrag zu leisten.
- 3) Rückständige Beiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
- 4) Regelungen aufgrund § 12 der Satzung sind vorrangig zu beachten.

§ 10

Erlas des Kostenbeitrags

- 1) Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten. Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten oder einer Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese/r an die Stelle des Personensorgeberechtigten. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- 2) Ist der Kostenbeitrag den Personensorgeberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten, kann dieser gemäß § 90 (3) SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Fachbereich Jugend erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 (4) SGB VIII anzuwenden.
- 3) Für Kinder, die in Vollzeitpflege oder Verwandtenpflege nach § 33 SGB VIII betreut werden, wird kein Kostenbeitrag erhoben.
- 4) Die Bestimmungen zur Beitragsfreistellung gemäß § 22 NKiTaG für Kinder in Kindertagesstätten, welche das 3. Lebensjahr vollendet haben, findet für die ersetzende und ergänzende Kindertagespflege analog Anwendung.

§ 11

Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben

- a) die für die Förderung der Kindertagespflege und Festsetzung eines Kostenbeitrages erheblichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen des Jugendhilfeträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,

- b) Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des Fachbereich Jugend Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen,
- c) Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die für die Leistung erheblich (mehr als 10 %) sind, unverzüglich mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere
- Wegfall oder Änderung des nachgewiesenen individuellen Betreuungsbedarfes,
 - Änderung der Betreuungszeiten,
 - Kündigung des Betreuungsverhältnisses,
 - Änderung der finanziellen Verhältnisse,
 - Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes.

§ 12 Härtefallregelungen

In besonders begründeten Härtefällen kann der Fachbereich Jugend unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalls von den Regelungen dieser Satzung abweichen.

Der Landrat/die Landrätin kann im Rahmen der Feststellung eines Katastrophenfalls, eines außergewöhnlichen Ereignisses oder eines Katastrophenvoralarms im Sinne des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) Regelungen treffen, welche im Sinne dieser Satzung sind, aber nicht durch die derzeitigen Regelungen der Satzungen erfasst werden. Die Dauer dieser Befugnis richtet sich maximal nach der Dauer der Feststellung des Ereignisses im Sinne des NKatSG. Der Kreisausschuss ist zeitnah in Kenntnis zu setzen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Gifhorn, den 14.12.2022

Landkreis Gifhorn

Tobias Heilmann
Landrat

Anlage 1 zu § 5 Abs. 3

Sozialpädagogische Fachkräfte	S 11b	Erfahrungsstufe 3
Sonstige Fach- und Betreuungskräfte	S 8a	Erfahrungsstufe 3
QHB 300 UE u. 160+ Q	S 3	Erfahrungsstufe 3
160 UE Q	S 2	Erfahrungsstufe 3

Ab 01.01.23 mit Erfahrungsstufe 3

Betreuungsform	Sachkosten	Förderleistung	Gesamt
Kindertagespflege 160 UE Q	1,90 €	3,24 €	5,14 €
Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen 160 UE	1,90 €	9,72 €	11,62 €
Kindertagespflege QHB 300 UE u. 160+ Q	1,90 €	3,69 €	5,59 €
Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen QHB 300 UE u. 160+ Q	1,90 €	11,07 €	12,97 €
Sonstige Fach- und Betreuungskräfte	1,90 €	4,23 €	6,13 €
Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen Sonstige Fach- und Betreuungskräfte	1,90 €	12,69 €	14,59 €
Sozialpädagogische Fachkräfte	1,90 €	4,67 €	6,57 €
Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen Sozialpädagogische Fachkräfte	1,90 €	14,01 €	15,91 €

Ab 01.01.2023 mit Erfahrungsstufe 4

Betreuungsform	Sachkosten	Förderleistung	Gesamt
Kindertagespflege 160 UE Q	1,90 €	3,36 €	5,26 €
Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen 160 UE	1,90 €	10,08 €	11,98 €
Kindertagespflege QHB 300 UE u. 160+ Q	1,90 €	3,89 €	5,79 €
Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen QHB 300 u. 160+ Q	1,90 €	11,67 €	13,57 €
Sonstige Fach- und Betreuungskräfte	1,90 €	4,49 €	6,39 €
Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen Sonstige Fach- und Betreuungskräfte	1,90 €	13,47 €	15,37 €
Sozialpädagogische Fachkräfte	1,90 €	5,21 €	7,11 €
Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen Sozialpädagogische Fachkräfte	1,90 €	15,63 €	17,53 €

Anlage 2 zu § 6 Abs. 2

Stufe	Einkommensbereiche	Beitrag pro Stunde
1	bis 25.000,00 €	1,14 €
2	25.000,01 € bis 30.000,00 €	1,32 €
3	30.000,01 € bis 35.000,00 €	1,50 €
4	35.000,01 € bis 40.000,00 €	1,73 €
5	40.000,01 € bis 45.000,00 €	1,90 €
6	45.000,01 € bis 50.000,00 €	2,14 €
7	50.000,01 € bis 55.000,00 €	2,29 €
8	55.000,01 € bis 60.000,00 €	2,45 €
9	60.000,01 € bis 65.000,00 €	2,59 €
10	65.000,01 € bis 70.000,00 €	2,71 €
11	70.000,01 € bis 75.000,00 €	2,77 €
12	ab 75.000,01 €	2,82 €

Öffentliche Bekanntmachung über die Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers

Gemäß § 10 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2242 in der zurzeit geltenden Fassung) wird folgende Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers öffentlich bekannt gegeben:

Mit Wirkung vom 01.01.2023 wurde Herr Jens Reck zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk GF-10212 (Landkreis Gifhorn) durch die zuständige Aufsichtsbehörde des Landkreises Gifhorn bestellt.

Der Kehrbezirk umfasst die folgenden Ortschaften sowie deren Straßen oder Straßenteile:

29386 Allersehl Am Heidberg	29386 Allersehl Eichenring	29386 Allersehl Langer Hagen
29386 Allersehl Sonnenkamp	29367 Auermühle Gut Auermühle	29365 Behren Behrener Dorfstr.
29365 Behren Eichenweg	29365 Behren Gartenweg	29365 Behren Rotdornweg
29365 Behren Waldweg	29365 Behren Weyhäuser Weg	29365 Blickwedel Alter Kirchweg
29365 Blickwedel Blickwedel/Jagdhaus	29365 Blickwedel Blickwedeler Dorfstr	29365 Blickwedel Im Winkel
29365 Blickwedel Schwarzer Kamp	29386 Dedelstorf Alte Bremsstr.	29386 Dedelstorf Am Mühlenfeld
29386 Dedelstorf Dedelstorf	29386 Dedelstorf Dedelstorfer Allee	29386 Dedelstorf Hinter dem Hofe
29386 Dedelstorf Mahrenholzer Weg	29386 Dedelstorf Unter den Eichen	29393 Gr. Oesingen Ahornweg
29393 Gr. Oesingen Am Diekberg	29393 Gr. Oesingen Am Fuhrenkamp	29393 Gr. Oesingen Am Kamp
29393 Gr. Oesingen Am Stigloh	29393 Gr. Oesingen Böttelsweg	29393 Gr. Oesingen Dorfstr.
29393 Gr. Oesingen Eckernkamp	29393 Gr. Oesingen Finkenweg	29393 Gr. Oesingen Friedhofsstraße
29393 Gr. Oesingen Hainbuchenfeld	29393 Gr. Oesingen Hauptstr.	29393 Gr. Oesingen Hohner Weg
29393 Gr. Oesingen Im Felde	29393 Gr. Oesingen Kirchweg	29393 Gr. Oesingen Kl.Oesinger Str.
29393 Gr. Oesingen Küsterweg	29393 Gr. Oesingen Lerchenweg	29393 Gr. Oesingen Molkereistr.
29393 Gr. Oesingen Mühlenkamp	29393 Gr. Oesingen Mühlenstr.	29393 Gr. Oesingen Rischmoorweg
29393 Gr. Oesingen Rübenkamp	29393 Gr. Oesingen Schulstr.	29393 Gr. Oesingen Siekfeld
29393 Gr. Oesingen Steinhorster Str.	29393 Gr. Oesingen Tweete	29393 Gr. Oesingen Wickeloh
29393 Gr. Oesingen Zahrenholzer Str.	29393 Gr. Oesingen OT Texas	29393 Gr.Oesingen OT Schmarloh
29365 Hagen Am Sportplatz	29365 Hagen Behrener Weg	29365 Hagen Gerhard-Adolf-Straße
29365 Hagen Hagen	29365 Hagen Hagen Nurdakamp	29365 Hagen Hagener Dorfstr.
29365 Hagen Im Dennhorn	29365 Hagen Ostersahlfeld	29365 Hagen Sprakensehler Straße
29365 Hagen Stadtweg	29393 Kl. Oesingen Altes Dorf	29393 Kl. Oesingen Am Haidberg
29393 Kl. Oesingen Am Spielplatz	29393 Kl. Oesingen Immenweg	29393 Kl. Oesingen Koppelweg
29393 Kl. Oesingen Lindenallee	29386 Langwedel Am Buschfeld	29386 Langwedel Dorfstr.
29386 Langwedel Eichenweg	29386 Langwedel Hauptstr.	29386 Langwedel Kurze Str.
29386 Langwedel Langwedel	29386 Langwedel Stille Heide	29386 Lingwedel Am Damm
29386 Lingwedel Birkenweg	29386 Lingwedel Dedelstorfer Str.	29386 Lingwedel Gamsener Weg
29386 Lingwedel Im Dorfe	29386 Lingwedel Neuen Garten	29386 Lingwedel Zum Feerenberg
29367 Lüsche Hauptstr.	29367 Lüsche Im Dorfe	29367 Lüsche Kainer Weg
29367 Lüsche Kastanienring	29367 Lüsche Moorweg	29367 Lüsche Steinhorster Str.
29393 Mahrenholz Am Bahnhof	29393 Mahrenholz Mahrenholz	29393 Mahrenholz Randsmoor
29393 Mahrenholz Steinkamp	29365 Masel Hankensbütteler Str	29365 Masel Maseler Dorfstr.
29365 Masel Triftweg	29365 Masel Tweete	29386 Obernholz-Wettendorf Blümchen
29386 Obernholz-Wettendorf Haidberg	29386 Obernholz-Wettendorf Hauptstraße	29386 Obernholz-Wettendorf Maseler Straße
29386 Obernholz-Wettendorf Taubengasse	29386 Oerrel Am Sportplatz	29386 Oerrel Emmer Str.
29386 Oerrel Feldstr.	29386 Oerrel Gohgräfenberg	29386 Oerrel Hässelmühler Str.
29386 Oerrel Langwedeler Str.	29386 Oerrel Moorstr.	29386 Oerrel Oerreler Dorfstr.
29386 Oerrel Oerrel-Heidewald	29386 Oerrel Repker Str.	29386 Oerrel Schulstr.
29386 Oerrel Springgrund	29367 Räderloh Albert Lahmann Weg	29367 Räderloh Am Lohbusch
29367 Räderloh Am Rübenberg	29367 Räderloh Blickwedeler Weg	29367 Räderloh Eichenweg
29367 Räderloh Lagerweg	29367 Räderloh Lindenstr.	29367 Räderloh Twechte
29367 Räderloh Zu d. Grashöfen	29386 Repke Am Walde	29386 Repke Celler Str.
29386 Repke Drohbuschweg	29386 Repke Drosselweg	29386 Repke Eckernkamp
29386 Repke Lingwedeler Weg	29386 Repke Neusiedler Weg	29386 Repke Repker Dorfstr.
29365 Sprakensehl Zittel	29365 Sprakensehl Am Dorfteich	29365 Sprakensehl Am Kamp
29365 Sprakensehl Am Schildgarten	29365 Sprakensehl Auermühler Weg	29365 Sprakensehl Auf dem Steinkamp
29365 Sprakensehl Blickwedeler Weg	29365 Sprakensehl Chausseehaus	29365 Sprakensehl Feldweg
29365 Sprakensehl Hagener Str	29365 Sprakensehl Hauptstr.	29365 Sprakensehl Im Borgrund
29365 Sprakensehl Im Sothfeld	29365 Sprakensehl Kampfeld	29365 Sprakensehl Laubweg
29365 Sprakensehl Querstr.	29365 Sprakensehl Schulstr.	29365 Sprakensehl Unter den Eichen
29365 Sprakensehl Waldarb.Gehöft-Zittel	29365 Sprakensehl Zum Wohldfeld	29365 Sprakensehl Zur Bunte
29367 Steinhorst Apfelweg	29367 Steinhorst Bahnhofstr.	29367 Steinhorst Bargfelder Weg
29367 Steinhorst Birkenweg	29367 Steinhorst Brauelweg	29367 Steinhorst Celler Str.

29367 Steinhorst Dammstr.	29367 Steinhorst Dannhopsweg	29367 Steinhorst Fahlenkamp
29367 Steinhorst Fontaneweg	29367 Steinhorst Goetheweg	29367 Steinhorst Hagenweg
29367 Steinhorst Im Mannhop	29367 Steinhorst Im Heidloh	29367 Steinhorst Im Lachtegrund
29367 Steinhorst Im Peckhop	29367 Steinhorst Im Westerfeld	29367 Steinhorst In der Seege
29367 Steinhorst Jafelweg	29367 Steinhorst Kienrathweg	29367 Steinhorst Kriemhildweg
29367 Steinhorst Lönsweg	29367 Steinhorst Lüscher Str.	29367 Steinhorst Marktstr.
29367 Steinhorst Metzinger Str.	29367 Steinhorst Neue Brücke	29367 Steinhorst Nibelungenring
29367 Steinhorst Osterhopweg	29367 Steinhorst Räderloher Str.	29367 Steinhorst Reinhornweg
29367 Steinhorst Schillerweg	29367 Steinhorst Siegfriedweg	29367 Steinhorst Sonnenweg
29367 Steinhorst Tannenweg	29367 Steinhorst Uhlandweg	29367 Steinhorst Wittinger Str.
29367 Steinhorst Ziegeleiweg	29369 Ummern Am Dorfplatz	29369 Ummern Amselstieg
29369 Ummern Berliner Straße	29369 Ummern Birkenweg	29369 Ummern Bremer Weg
29369 Ummern Brenzfeld	29369 Ummern Dorfstr.	29369 Ummern Feldgarten
29369 Ummern Finkenweg	29369 Ummern Fliederstr.	29369 Ummern Gartenweg
29369 Ummern Gifhorner Weg	29369 Ummern Glissenberg	29369 Ummern Hagenfeld
29369 Ummern Heideweg	29369 Ummern Hinter den Eichen	29369 Ummern Im Winkel
29369 Ummern Meisenring	29369 Ummern Missloh	29369 Ummern Moordamm
29369 Ummern Moorkamp	29369 Ummern Nelkenweg	29369 Ummern Posener Str.
29369 Ummern Rosenweg	29369 Ummern Schulstr.	29369 Ummern Steinberg
29369 Ummern Trauerberg	29369 Ummern Wiesengrund	29369 Ummern Zum Eichengrund
29369 Ummern Zum Schießstand	29369 Ummern Zum Scharloh	29386 Weddersehl Am Teich
29386 Weddersehl Bauermende	29386 Weddersehl Lehmkuhlenweg	29386 Weddersehl Wedders. Dorfstr.
29386 Weddersehl Weddersehl /Im Paradies	29386 Weddersehl Wiesenweg	29393 Zahrenholz Birkenweg
29393 Zahrenholz Eichenring	29393 Zahrenholz Im Dorfe	29393 Zahrenholz Lindenweg
29393 Zahrenholz Oesinger Str.	29393 Zahrenholz Twegte	29393 Zahrenholz Zum Südfeld

Die Bestellung ist bis zum 31.12.2029 befristet.

Der neue bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger ist wie folgt zu erreichen:

Postalische Anschrift der Betriebsstätte: Am Schacht 3, 29690 Lindwedel
 Festnetz: 05073 9264984
 Mobilfunknummer: 0151 56919478
 E-Mail: SF-Reck@gmx.de

Gifhorn, den 12.12.2022

Tobias Heilmann
 Landrat

Neufassung der Betriebsordnung als Bestandteil der Satzung des Beregnungsverbandes Grußendorf

Gem. § 58 Abs. 2 WVG vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) wird die folgende von der Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Grußendorf am 29.09.2021 beschlossene und vom Landkreis Gifhorn genehmigte Neufassung der Betriebsordnung als Bestandteil zur Satzung vom 29.09.2021 bekannt gemacht:

Betriebsordnung des Beregnungsverbandes Grußendorf

Hinweis: Diese Beregnungsordnung bezieht sich in allen Punkten auf die Beregner, die zur Anlagenabteilungen gehören. Sie gilt sinngemäß für die Beregnung in der Einzelregnerabteilung.

1. Bewegliches Material

Für Unterhaltung, Pflege, Reparatur und ordnungsmäßige Unterbringung bzw. Lagerung für das ihm gehörige Material einschließlich der Wasserzähler hat jedes Mitglied selbst aufzukommen.

2. Beregnungszeiten

- 2.1 Beginn und Ende der Beregnungssaison werden vom Vorstand festgesetzt. Sie sind weitgehend dem Stand der Kulturpflanzen und dem Witterungsablauf anzupassen.
- 2.2 Die Beregnung erfolgt auf der Grundlage des Verteilungsplanes.
- 2.3 Das Schließen und Öffnen der Entleerungen bzw. der Streckenschieber erfolgt durch den Regenwart.

3. Beregnungseinsatz

- 3.1 Die Wasserverteilung auf die einzelnen Betriebe (Kontingentierung) erfolgt nach dem Flächenmaßstab auf Grundlage der Verbandssatzung und der wasserrechtlichen Erlaubnis.
- 3.2 Veränderungen der Flächenbewirtschaftung sind dem Verband vor der Beregnungssaison spätestens zum 01. März eines jeden Jahres mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Jahrespachten zum Kartoffel- oder Gemüseanbau, für die möglicherweise eine intensive Beregnung erforderlich ist. Die Meldung hat vom Verpächter und vom Bewirtschafter/Pächter zu erfolgen.
- 3.3 Der Vorstand, der Vorsteher oder der Regenwart ist berechtigt die Wasserentnahme durch Schließen der Hydranten zu unterbinden, wenn das Mitglied/der Bewirtschafter die Regeln für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Beregnungsmaschinen nicht einhält oder wenn das betriebsbezogene Wasserkontingent verbraucht ist.
- 3.4 Zur Vermeidung von Betriebsstörungen sind Regenmaschinen, Regner und Rohre unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ordnungsmäßig aufzustellen. In der Nähe von Hochspannungsleitungen ist besondere Vorsicht geboten.
Für Schäden aus unsachgemäßem Aufbau der Anlage und des Betriebes haftet das jeweilige Mitglied. Für selbst verursachte Schäden an den Hydranten haftet das jeweilige Mitglied.
Die Hydrantendeckel sind nach Benutzung umgehend ordnungsmäßig aufzulegen. Hydranten und Schieber sind ständig sichtbar zu halten, d.h. von Bewuchs und Überdeckung freizuhalten.
- 3.5 Die Pumpen werden vom Regenwart eingeschaltet. Er überwacht die ortsfeste Anlage, den Einsatz der Beregnungsanlagen und der Wasserzähler.
- 3.6 Bei Betriebsstörungen der Anlage sind Vorstandsvorsteher und Regenwart umgehend zu unterrichten.
- 3.7 Der Regenwart ist berechtigt zur Kontrolle sowie zur Sicherstellung der Einhaltung des Verteilungsplanes Regenmaschinen und Regnerleitungen kurzfristig abzuschalten.

4. Wassermengen, Betriebsflächen, Betriebskosten und deren Verrechnung

- 4.1 Die Abrechnung der Kosten ist geregelt in § 24 der Satzung. Die Betriebskosten werden monatlich abgerechnet.
- 4.2 Die entnommenen Wassermengen sind für die laufende Beregnungssaison monatlich, spätestens 3 Werktage nach Monatsende betriebsbezogen an den Regenwart oder, soweit vereinbart, direkt an die Geschäftsführung zu melden.
- 4.3 Nach Abschluss der Beregnungssaison sind bis zum 30. Oktober die Summen der entnommenen Wassermengen und die Betriebsfläche in Hektar an die Geschäftsführung zu melden. Dabei kann eine Aufschlüsselung der Jahresentnahmemenge auf die Flächen erfolgen.
- 4.4 Die Wasserzähler sind nach einer Durchflussmenge von 200.000 m³, oder auf Anordnung des Vorstandes einer Überprüfung und Wartung zu unterziehen. Die Überprüfung ist durch die Vorlage eines Wartungsberichtes/einer Rechnung nachzuweisen.
- 4.5 Die Beregner sind verpflichtet, die Funktion ihrer Wasseruhren im laufenden Betrieb zu überwachen und die Uhrenstände im täglichen Betrieb aufzuzeichnen.

4.6 Die Aufzeichnungen der Uhrenstände sind dem Vorstand, bzw. dem beauftragten Regenwart auf Verlangen vorzulegen. Der Vorstand kann weitere Anforderungen hinsichtlich der Aufzeichnungen der Beregner festlegen (z. B.: Vorhalten der Aufzeichnungen jederzeit an der Beregnungsmaschine).

5. **Strafgelder**

5.1 Für die Nichtbenutzung bzw. für den falschen Anschluss des Wasserzählers, die nicht erfolgte Meldung von Veränderungen in der Flächenbewirtschaftung nach Punkt 3.2, der bewirtschafteten Fläche und der Wassermengen nach Punkt 4.3 oder die nicht bzw. verspätete Meldung der Wasserentnahmemengen werden Ordnungsgelder für jeden Verstoß in folgender Höhe festgesetzt:

1. Unsachgemäßer Aufbau der Beregnungsanlage	€ 300,00
2. Nicht oder unsachgemäßes Anschließen einer Wasseruhr	€ 1.000,00
3. Nicht/verspätete Meldung von Veränderungen der Flächenbewirtschaftung (Punkt 3.2)	€ 300,00
4. Verspätete Meldung der jährlichen Wasserentnahmen und/oder der Betriebsflächen nach Punkt 4.3 (> 14 Tage)	€ 1.000,00

5.2 Für die Beregnung in den Anlagenabteilungen gilt ergänzend:

Für unsachgemäßen Aufbau der Anlage, unerlaubtes Öffnen der Hydranten sowie für Nichtabdecken der Hydranten und für die Nichtbenutzung bzw. für den falschen Anschluss des Wasserzählers, die nicht erfolgte/verspätete Meldung Wassermengen nach Punkt 4.2 werden Ordnungsgelder für jeden Verstoß in folgender Höhe festgesetzt:

1. Unerlaubtes Öffnen der Hydranten	€ 300,00
2. Verspätete Meldung der betrieblichen monatlichen Wasserentnahmen (> 10 Tage)	€ 100,00
3. Verspätete Meldung der betrieblichen monatlichen Wasserentnahmen (> 20 Tage)	€ 300,00
4. Verspätete Meldung der betrieblichen monatlichen Wasserentnahmen (> 30 Tage)	€ 600,00

5.3 Die Ordnungsgelder werden ohne Mahnung mit der Mängelfeststellung oder dem Verstreichen der festgesetzten Frist fällig.

5.4 Die Ordnungsgelder werden von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsteher festgesetzt.

Grundlage für die vorstehende Betriebsordnung ist § 68 Wasserverbandsgesetz in Verbindung mit § 30 der Verbandssatzung. Sie wurde in der Verbandsversammlung am 29.09.2021 vorgetragen, beraten und beschlossen, sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Grußendorf/Uelzen, 29.09.2021

Ulf Janz (Verbandsvorsteher)

Die Neufassung der Beregnungsordnung als Bestandteil der Satzung tritt am 29.09.2021 in Kraft.

Landkreis Gifhorn

Gifhorn, den 24.11.2022

Im Auftrage

Nietner

Neufassung der Betriebsordnung als Bestandteil der Satzung des Beregnungsverbandes Wasbüttel

Gem. § 58 Abs. 2 WVG vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) wird die folgende von der Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Wasbüttel am 26.10.2021 beschlossene und vom Landkreis Gifhorn genehmigte Neufassung der Betriebsordnung als Bestandteil zur Satzung vom 26.10.2021 bekannt gemacht:

Betriebsordnung des Beregnungsverbandes Wasbüttel

1. Bewegliches Material

Für Unterhaltung, Pflege, Reparatur und ordnungsmäßige Unterbringung bzw. Lagerung für das ihm gehörige Material einschließlich der Wasserzähler hat jedes Mitglied selbst aufzukommen.

2. Beregnungszeiten

- 2.1 Beginn und Ende der Beregnungssaison werden vom Vorstand festgesetzt. Sie sind weitgehend dem Stand der Kulturpflanzen und dem Witterungsablauf anzupassen.
- 2.2 Die Beregnung erfolgt auf der Grundlage des Verteilungsplanes.
- 2.3 Das Schließen und Öffnen der Entleerungen bzw. der Streckenschieber erfolgt durch den Regenwart.

3. Beregnungseinsatz

- 3.1 Die Wasserverteilung auf die einzelnen Betriebe (Kontingentierung) erfolgt nach dem Flächenmaßstab auf Grundlage der Verbandssatzung und der wasserrechtlichen Erlaubnis.
- 3.2 Veränderungen der Flächenbewirtschaftung sind dem Verband vor der Beregnungssaison spätestens zum 01. März eines jeden Jahres mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Jahrespachten zum Kartoffel- oder Gemüseanbau, für die möglicherweise eine intensive Beregnung erforderlich ist.
- 3.3 Bei Abnahme von Beregnungswasser sind grundsätzlich Wasserzähler zu verwenden. Beregnung ohne Verwendung von Wasserzählern ist nicht erlaubt.
- 3.4 Zur Vermeidung von Betriebsstörungen sind Regenmaschinen, Regner und Rohre unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ordnungsmäßig aufzustellen. In der Nähe von Hochspannungsleitungen ist besondere Vorsicht geboten.

Für Schäden aus unsachgemäßem Aufbau der Anlage und des Betriebes haftet das jeweilige Mitglied. Für selbst verursachte Schäden an den Hydranten haftet das jeweilige Mitglied.

Die Hydrantendeckel sind nach Benutzung umgehend ordnungsmäßig aufzulegen. Hydranten und Schieber sind ständig sichtbar zu halten, d.h. von Bewuchs und Überdeckung freizuhalten.

- 3.5 Die Pumpen werden vom Regenwart eingeschaltet. Er überwacht die ortsfeste Anlage, den Einsatz der Beregnungsanlagen und der Wasserzähler.

- 3.6 Bei Betriebsstörungen der Anlage sind Vorstandsvorsteher und Regenwart umgehend zu unterrichten.
- 3.7 Der Regenwart ist berechtigt zur Kontrolle sowie zur Sicherstellung der Einhaltung des Verteilungsplanes Regenmaschinen und Regnerleitungen kurzfristig abzuschalten.
- 3.8 Die Mindestabnahmemenge der ortsfesten Anlage beträgt in der Abteilung E3 120 m³/h, in der Abteilung E6 50 m³/h. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- 3.9 Die Bewirtschafter sind für das Öffnen (im Herbst) und Schließen (Frühjahr) der Hydranten verantwortlich. Der jeweilige Zeitpunkt und der Beginn der Befüllung der Anlage wird vom Vorstandsvorsteher / Regenwart den Bewirtschaftern über einen Messenger-Dienst (WhatsApp o.ä.) mitgeteilt.

4. Wassermengen, Betriebsflächen, Betriebskosten und deren Verrechnung

- 4.1 Die Abrechnung der Kosten ist geregelt in § 24 der Satzung. Die Betriebskosten werden monatlich abgerechnet.
- 4.2 Mitglieder, die Betriebsflächen verpachtet haben sind dafür verantwortlich, dass die Pächter die Bestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis und dieser Berechnungsordnung einhalten. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der zugeteilten Wassermengen. Verstöße des Pächters gehen zu Lasten des Mitgliedes.
- 4.3 Die Wasserrechte liegen auf den Mitgliedsflächen des Verbandes. Bei der Rückgabe von Pachtflächen oder der Weiterverpachtung von Flächen hat der Pächter dem Verband und dem Verbandsmitglied (Flächeneigentümer) die jeweils verbrauchten Wassermengen mitzuteilen. Überschreitungen der zulässigen Wassermengen werden dem Flächeneigentümer (Verbandsmitglied) zugerechnet.
- 4.4 Bei einem Flächenübergang nach 4.2 gehen die bisherigen Wasserverbräuche und die sich damit im weiteren Bilanzzeitraum zugeteilten Wassermengen durch neue Zuteilung des Berechnungsverbandes auf den neuen Eigentümer bzw. neuen Pächter über.
- 4.5 Die entnommenen Wassermengen sind für die laufende Berechnungssaison monatlich, spätestens 3 Werktage nach Monatsende betriebsbezogen an den Regenwart zu melden.
- 4.6 Nach Abschluss der Berechnungssaison sind bis zum 30. Oktober die Summen der entnommenen Wassermengen und die Betriebsfläche (gesamt), aufgeschlüsselt nach Eigentums- und Pachtfläche an den Regenwart zu melden. Dabei kann eine Aufschlüsselung der Jahresentnahmemenge auf die Flächen erfolgen.
- 4.7 Die Wasserzähler sind nach einer Durchflussmenge von 200.000 m³, oder auf Anordnung des Vorstandes einer Überprüfung und Wartung zu unterziehen. Die Überprüfung ist durch die Vorlage eines Wartungsberichtes/einer Rechnung nachzuweisen.
- 4.8 Die Beregner sind verpflichtet, die Funktion ihrer Wasseruhren im laufenden Betrieb zu überwachen und die Uhrenstände im täglichen Betrieb aufzuzeichnen.
- 4.9 Die Aufzeichnungen der Uhrenstände sind dem Vorstand, bzw. dem beauftragten Regenwart auf Verlangen vorzulegen. Der Vorstand kann weitere Anforderungen hinsichtlich der Aufzeichnungen der Beregner festlegen (z. B.: Vorhalten der Aufzeichnungen jederzeit an der Berechnungsmaschine).

5. Strafgelder

- 5.1 Für unsachgemäßen Aufbau der Anlage, unerlaubtes Öffnen der Hydranten sowie für Nichtabdecken der Hydranten und für die Nichtbenutzung bzw. für den falschen Anschluss des Wasserzählers, die nicht erfolgte Meldung von Veränderungen in der Flächenbewirtschaftung nach Punkt 3.2, der bewirtschafteten Fläche und der Wassermengen nach Punkt 4.6 oder die nicht bzw. verspätete Meldung der Wasserentnahmemengen nach Punkt 4.5 werden Ordnungsgelder für jeden Verstoß in folgender Höhe festgesetzt:

1. Unsachgemäßer Aufbau der Beregnungsanlage	€ 300,00
2. Unerlaubtes Öffnen der Hydranten	€ 300,00
3. Nicht oder unsachgemäßes Anschließen einer Wasseruhr	€ 1.000,00
4. Verspätete Meldung der betriebsbezogenen monatlichen Wasserentnahmen (> 10 Tage)	€ 100,00
5. Verspätete Meldung der betriebsbezogenen monatlichen Wasserentnahmen (> 20 Tage)	€ 300,00
6. Verspätete Meldung der betriebsbezogenen monatlichen Wasserentnahmen (> 30 Tage)	€ 600,00
7. Nicht oder verspätete Meldung von Veränderungen der Flächenbewirtschaftung (Punkt 3.2)	€ 300,00
8. Verspätete Meldung der jährlichen Wasserentnahmen und/oder der Betriebsfläche nach Punkt 4.6 (> 14 Tage)	€ 1.000,00

5.2 Die Ordnungsgelder werden ohne Mahnung mit der Mängelfeststellung oder dem Verstreichen der festgesetzten Frist fällig.

5.3 Die Ordnungsgelder werden von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher festgesetzt.

Grundlage für die vorstehende Betriebsordnung ist § 68 Wasserverbandsgesetz in Verbindung mit § 31 der Verbandssatzung. Sie wurde in der Verbandsversammlung am 26.10.2021 vorgetragen, beraten und beschlossen, sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wasbüttel/Uelzen, 26.10.2021

Ernst Lütje (Verbandsvorsteher)

Die Neufassung der Beregnungsordnung als Bestandteil der Satzung tritt am 26.10.2021 in Kraft.

Gifhorn, den 07.12.2022

Landkreis Gifhorn

Im Auftrage

Nietner

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Errichtung des

„Zweckverbandes IT-Verbund Gifhorn“

gemäß §§ 54 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154), zwischen

- dem Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, vertreten durch den Landrat und
- der Stadt Wittingen, Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen, vertreten durch den Bürgermeister, und
- der Gemeinde Sassenburg, Bokensdorfer Weg 12, 38524 Sassenburg, vertreten durch den Bürgermeister, und
- der Samtgemeinde Brome, Bahnhofstraße 36, 38465 Brome, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister, und

- der Samtgemeinde Hankensbüttel, Goethestraße 2, 29386 Hankensbüttel, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister, und
- der Samtgemeinde Isenbüttel, Gutsstraße 11, 38550 Isenbüttel, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister, und
- der Samtgemeinde Meinersen, Hauptstraße 1, 38536 Meinersen, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister, und
- der Mitgliedsgemeinde Calberlah, Hauptstraße 17, 38547 Calberlah, vertreten durch den Bürgermeister und
- der Mitgliedsgemeinde Isenbüttel, Gutsstraße 11, 38550 Isenbüttel, vertreten durch den Bürgermeister, und
- der Mitgliedsgemeinde Ribbesbüttel, Birkenweg 2, 38551 Ribbesbüttel, vertreten durch den Bürgermeister, und
- der Mitgliedsgemeinde Wasbüttel, Mittelstraße 1, 38553 Wasbüttel, vertreten durch den Bürgermeister, und
- der Mitgliedsgemeinde Flecken Brome, Bahnhofstraße 36, 38465 Brome, vertreten durch den Bürgermeister, und
- der Mitgliedsgemeinde Ehra-Lessien, Bromer Str. 1 38468 Ehra-Lessien, vertreten durch den Bürgermeister, und
- der Mitgliedsgemeinde Parsau, Hauptstraße 21, 38470 Parsau, vertreten durch den Bürgermeister, und
- der Mitgliedsgemeinde Rühren, Am Schützenplatz 1 38471 Rühren, vertreten durch den Bürgermeister, und
- der Mitgliedsgemeinde Tiddische, Am Sportplatz 11, 38473 Tiddische, vertreten durch den Bürgermeister

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Vertragsparteien errichten den Zweckverband „Zweckverband IT-Verbund Gifhorn“ („Zweckverband“) als Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Maßgabe der als Anlage beigefügten Verbandsordnung.
Die Verbandsordnung, die gemäß § 9 Absatz 1 NKomZG als Satzung des Zweckverbands gilt, ist Bestandteil dieses Vertrags.
- (2) Die Vertragsparteien übertragen dem Zweckverband die ihnen im Zusammenhang mit der Etablierung und dem Betrieb digitaler Verwaltungsstrukturen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Wege einer delegierenden Aufgabenübertragung. Dies umfasst insbesondere die Aufgaben nach den §§ 4 ff. Niedersächsisches Gesetz über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG). Hierzu zählen beispielsweise
 - die Zugangseröffnung für die Übermittlung elektronischer Dokumente
 - die elektronische Informationsbereitstellung der kommunalen Dienstleistungen der Vertragsparteien
 - die Verknüpfung eigener kommunaler Verwaltungsportale an das niedersächsische Verwaltungsportal

- das Angebot von Verwaltungsleistungen über das niedersächsische Verwaltungsportal
 - die Anbindung elektronischer Bezahlverfahren zur Abwicklung von Dienstleistungen
 - die Bereitstellung eines geografischen Informationssystems zur Georeferenzierung von Angaben mit Bezug zu Grundstücken beim Aufbau elektronischer Register.
- Der Zweckverband übernimmt die Durchführung des Betriebes aller derzeit bei den Verbandsmitgliedern vorhandenen sowie aller zukünftig noch neu hinzutretenden IT-Fachverfahren inklusive der Telefonie und der dafür benötigten Basis-Infrastruktur sowie aller damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten in den Verwaltungen und Schulen. Hierzu gehört auch die Erstellung und Umsetzung strategischer Konzepte und Grundsatzfragen im IT- und TK-Bereich. Der Zweckverband erfüllt diese Aufgaben in eigener Zuständigkeit.

- (3) Im Zuge seiner Aufgabenerfüllung wird der Zweckverband auch die erforderliche Hard- und Software bereitstellen und unterhalten und einen umfassenden technischen und konzeptionellen Informations- und Kommunikations-Service (IKT-Service) erbringen.
- (4) Die Verbandsmitglieder können den Zweckverband mit der Durchführung von Aufgaben der Informationstechnologie und digitalen Datenverarbeitung, die nicht nach Maßgabe der vorstehenden Regelung auf den Zweckverband übertragen worden sind, beauftragen.
- (5) Durch seine Tätigkeit unterstützt der Zweckverband die Verbandsmitglieder unmittelbar bei der Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben.
Die Verbandsmitglieder werden keine Leistungen, die von dem Tätigkeitsspektrum des Zweckverbands gemäß (1) bis (3) erfasst sind, direkt von Dritten beziehen. Der Zweckverband darf sich anderer Datenzentralen und/oder Anbieter bedienen.
- (6) Zur Koordinierung der Zusammenarbeit der einzelnen Vertragsparteien innerhalb des Zweckverbandes wird ein IT-Beirat nach Maßgabe der als Anlage beigefügten Verbandordnung eingerichtet.
- (7) Sofern Samtgemeinden als Verbandsmitglieder Leistungen des Zweckverbandes für ihre Mitgliedsgemeinden in Anspruch nehmen, regeln sie dies ausschließlich im Innenverhältnis.

§ 2 Personal, Vermögensübertragung

- (1) Der Zweckverband erledigt seine Aufgaben mit eigenem Personal und eigenen Sachmitteln und/oder überträgt die Leistungserbringung durch vertragliche Vereinbarung auf Drittorganisationen (siehe § 1 (4) dieses Vertrages).
Der Zweckverband soll die Dienstherrnfähigkeit besitzen.

- (2) Der Zweckverband wird unverzüglich nach seiner Gründung alle Maßnahmen ergreifen, um Beteiligter der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zu werden.
- (3) Die im Bereich der in § 1 (2) und (3) dieses Vertrages bezeichneten Aufgaben des Landkreises Gifhorn tätigen Beamtinnen und Beamten sind bei Vorliegen aller beamtenrechtlichen Voraussetzungen beim Zweckverband im Rahmen einer Versetzung nach § 28 NBG in den Dienst des Zweckverbandes zu übernehmen. Bis zur Schaffung aller beamtenrechtlichen Voraussetzungen (Beitritt Nieders. Versorgungskasse, etc.) werden die Beamten vom Landkreis Gifhorn an den Zweckverband gegen Personalkostenerstattung zum 01.01.2023 abgeordnet mit dem Ziel der späteren Versetzung.
Der Einsatz der im o.g. Bereich tätigen Tarifbeschäftigten beim Zweckverband wird vertraglich im Rahmen eines Betriebsteilüberganges nach § 613 a BGB geregelt. Für die Auswahl neu einzustellenden Personals ist allein der Zweckverband zuständig. Nach den Vorschriften des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes ist beim Zweckverband eine Personalvertretung zu wählen.
- (4) Der Zweckverband übernimmt die im Bereich der in § 1 (2) und (3) dieses Vertrages bezeichneten Aufgaben des Landkreises Gifhorn vorhandenen Sachmittel zum Zeitwert und nutzt das Gebäude „Calberlaher Damm 15“ der Kreisverwaltung nach Maßgabe eines gesondert abzuschließenden Vertrages.
- (5) Der Zweckverband tritt in die vom Landkreis Gifhorn zur Durchführung der in § 1 (2) und (3) bezeichneten Aufgaben geschlossenen Verträge und Vereinbarungen ein. Namentlich übernimmt der Zweckverband den vom Landkreis Gifhorn gehaltenen Anteil an der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G.
Soweit erforderlich, wird der Landkreis Gifhorn den jeweiligen Vertragspartner des Landkreises Gifhorn ersuchen, der Übernahme des jeweiligen Vertrags / der jeweiligen Vereinbarung durch den Zweckverband zuzustimmen. Soweit der Vertragspartner seine Zustimmung verweigert, werden sich die Vertragsparteien um eine sachgerechte Lösung bemühen.
- (6) Der Zweckverband hält die Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Erledigung der übertragenden Aufgaben von allen Haftungsansprüchen frei.

§ 3 Finanzielle Ausstattung

- (1) Der Zweckverband wird aus seiner Tätigkeit keinen Gewinn ziehen. Die Verbandsmitglieder ersetzen dem Zweckverband lediglich die direkten und indirekten Kosten, die dem Zweckverband infolge der Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen. Der Kostenersatz erfolgt dabei in Form von leistungsbezogenen Finanzierungsbeiträgen gemäß (2) und gegebenenfalls durch eine Umlage, die der Zweckverband gemäß (3) von seinen Mitgliedern erheben.

- (2) Soweit Kosten einzelnen Verbandsmitgliedern direkt zugerechnet werden können, rechnet der Zweckverband diese gegenüber dem einzelnen Verbandsmitglied in Form leistungsbezogener Finanzierungsbeiträge ab. Die leistungsbezogenen Finanzierungsbeiträge werden dabei für jeden Nutzer / jede Nutzerin abgerechnet. Die Zurechnung erfolgt danach, für welches Verbandsmitglied der jeweilige Nutzer / die jeweilige Nutzerin tätig ist. Die leistungsbezogenen Finanzierungsbeiträge sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen marktgerecht zu kalkulieren.
- (3) Soweit die leistungsbezogenen Finanzierungsbeiträge und sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung der Verbandsaufwendungen nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage nach dem Verhältnis der zu versorgenden Nutzer-/innen. Die Umlage wird als Jahresverbandsumlage erhoben. Maßgeblich sind die Nutzerzahlen, die am 01.01. des jeweiligen Haushaltsjahres bestanden haben, für das die Verbandsumlage erhoben wird.
- (4) Künftig neu in den Zweckverband aufzunehmende Verbandsmitglieder haben für jeden zu versorgenden Nutzer in der Verwaltung einen einmaligen Betrag von 2.000 EUR zu zahlen.

§ 4 Verbandsgeschäftsführung

- (1) Zum ersten hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführer nach der Errichtung des Zweckverbandes ist der zuständige Leiter der IT-Abteilung beim Landkreis Gifhorn zu wählen.
- (2) Zum ersten hauptamtlichen stellvertretenden Verbandsgeschäftsführer nach der Errichtung des Zweckverbandes ist der/die stellvertretende Leiter/-in der IT-Abteilung beim Landkreis Gifhorn zu wählen.
- (3) Bis zur Wahl einer Verbandsgeschäftsführerin oder eines Verbandsgeschäftsführers durch die Verbandsversammlung nach Errichtung des Zweckverbandes wird die Geschäftsführung kommissarisch durch den derzeitigen zuständigen Leiter der IT-Abteilung beim Landkreis Gifhorn wahrgenommen.
- (4) Zur ersten Sitzung der Zweckverbandsversammlung nach Errichtung des Zweckverbandes lädt der Landrat des Landkreises Gifhorn ein.

§ 5 Vorsitzender in der Verbandsversammlung

- (1) Zum Vorsitzenden in der Verbandsversammlung ist der Vertreter/die Vertreterin des Verbandsmitgliedes Landkreises Gifhorn in der Verbandsversammlung zu wählen.
- (2) Zum stellv. Vorsitzenden in der Verbandsversammlung ist ein stellv. Vertreter/die stellv. Vertreterin aus der Mitte der anderen Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung zu wählen.

§ 6 IT-Beirat

(1) Zur fachlichen Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien innerhalb des Zweckverbandes wird ein IT-Beirat gegründet.

(2) Der IT-Beirat setzt sich wie folgt zusammen:

- Landkreis Gifhorn: 1 Mitglied, und zwar der Fachbereichsleiter Zentrale Dienste als Vorsitzender des Beirates
- Übrige Vertragsparteien, die nicht Mitgliedsgemeinden von an dem Zweckverband beteiligten Samtgemeinden sind: je 1 Mitglied

Zur Klarstellung: Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden entsenden kein eigenes Mitglied in den IT-Beirat, wenn die betreffende Samtgemeinde Mitglied des Zweckverbandes ist.

Aus der Mitte der Mitglieder der übrigen Vertragsparteien, die nicht Mitgliedsgemeinden von an dem Zweckverband beteiligten Samtgemeinden sind, ist ein/e stellv. Vorsitzende/r des Beirates zu wählen.

An den Sitzungen des IT-Beirates nimmt der/die Verbandsgeschäftsführer/in beratend teil.

Dem Beirat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorberatung der Entscheidungen der Verbandsversammlung
- Verabschiedung des jährlichen Projektplanes (Aufgaben- und Zeitplan)
- Vorstellung des jährlichen Projektplanes (Aufgaben- und Zeitplan) in der Verbandsversammlung
- unterjährige Änderungen des Projektplanes
- Beratung der Haushaltsansätze
- Beratung über die Personalausstattung
- Beratung des Jahresabschlusses

(4) Die Arbeit des IT-Beirates wird davon getragen, dass der IT-Beirat im Regelfall Bedarfe identifiziert und konsensual entscheidet.

Sofern hierfür aus der Mitte seiner Mitglieder ein Bedarf gesehen wird und/oder eines seiner Mitglieder dies beantragt, wird eine Abstimmung herbeigeführt.

Entscheidungen werden dann mit einfacher Mehrheit getroffen. Die Stimmenverteilung ergibt sich aus § 9 Abs. 4 der Verbandsordnung.

(5) Das Nähere regelt die Verbandsordnung.

§ 7 Bekanntmachung und Errichtung

(1) Die Vertragsparteien haben die öffentliche Bekanntmachung der Verbandsordnung sowie dieses Vertrages nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften vorzunehmen.

(2) Der Zweckverband ist am Tage der letzten Bekanntmachung errichtet, jedoch nicht vor dem 01. Januar 2023.

Gifhorn, den 16.12.2022

Tobias Heilmann
für den Landkreis Gifhorn

Ritter
für die Stadt Wittingen

Koslowski
für die Gemeinde Sassenburg

Bartels
für die Samtgemeinde Brome

Gaus
für die Samtgemeinde Isenbüttel

Single
für die Samtgemeinde Meinersen

Evers
für die Samtgemeinde Hankensbüttel

Goltermann
für die Mitgliedsgemeinde Calberlah

Meyer
für die Mitgliedsgemeinde Isenbüttel

Buske
für die Mitgliedsgemeinde Ribbesbüttel

Freund
für die Mitgliedsgemeinde Wasbüttel

Hilmer
für die Mitgliedsgemeinde Flecken Brome

Albrecht
für die Mitgliedsgemeinde Ehra-Lessien

Keil
für die Mitgliedsgemeinde Parsau

Bossert
für die Mitgliedsgemeinde Rühren

Krause
für die Mitgliedsgemeinde Tiddische

BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

3. Satzung zur Änderung

der Gebührensatzung für die Straßenreinigung vom 01.01.2020

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i.d.F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420), sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Gebührenhöhe erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt jährlich je Meter Berechnungsfaktor in den Reinigungsklassen

- Reinigungsdienst RD 1: 2,04 € / Meter
- Reinigungs- und Winterdienst FG 1: 4,80 € / Meter
- Winterdienst WH 1: 0,59 € / Meter
- Winterdienst WN 1: 0,14 € / Meter

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gifhorn, den 12.12.2022

Stadt Gifhorn

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

19. Satzung

zur Änderung

der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung beträgt ab dem 01.01.2023:

- | | |
|---|----------------------------|
| 1. Transport und Entsorgung Abwasser aus Sammelgruben (SGR) sowie Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (KKA) | |
| a) Anfahrtspauschale | 105,91 € pro Anfahrt |
| b) Anfahrtspauschale für erforderliche erneute Anfahrt zu einem Abfuhrtermin | 105,91 € pro anfahrt |
| c) Anfahrtspauschale für erforderliche Anfahrt außerhalb der vorgesehenen Abfuhrtermine | 188,02 € pro Anfahrt |
| d) Saugleitung über 10 mtr. Länge | 41,65 € pro zusätzl. Meter |
| e) Abwasser oder Fäkalschlamm aufnehmen und anliefern | 17,26 € pro m ³ |
| f) Stundenlohn für den Einsatz eines Saugfahrzeuges, einschl. Fahrer und Beifahrer, für unvorhergesehene Arbeiten | 140,42 € pro Stunde |
| 2. Annahme und Reinigung von Abwasser aus SGR | 37,55 € pro m ³ |
| 3. Annahme und Reinigung von Abwasser aus KKA | 30,65 € pro m ³ |
| 4. Annahme und Reinigung Fäkalwasser aus Klärteichen | 37,55 € pro m ³ |
| 5. Annahme und Reinigung von Fäkalschlamm aus Klärteichen | 30,65 € pro m ³ |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gifhorn, den 12.12.2022

Stadt Gifhorn

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

11. Satzung zur Änderung

der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einleitung von Grund- und Dränagewasser vom 02.07.2007

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), des § 96 Absatz 4 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578), sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Gebührensätze erhält folgende Fassung:

Die Einleitgebühr für Grund- und Dränagewasser beträgt je cbm:

- | | |
|---|----------------------------|
| a) beim Anschluss an einen Niederschlagswasserkanal | 1,08 Euro / m ³ |
| b) beim Anschluss an einen Schmutzwasserkanal | 3,06 Euro / m ³ |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gifhorn, den 12.12.2022

Stadt Gifhorn

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

21. Satzung zur Änderung

der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Gifhorn vom 27.09.2004

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 Abs. 1 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

Die Abwassergebühr beträgt bei der Schmutzwasserentsorgung € 3,06 / m³.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gifhorn, den 12.12.2022

Stadt Gifhorn

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

22. Satzung zur Änderung

der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Gifhorn vom 27.09.2004

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 Abs. 1 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

Die Abwassergebühr beträgt bei der Niederschlagswasserbeseitigung € 0,67 / m².

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gifhorn, den 12.12.2022

Stadt Gifhorn (L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Umschlagshafen Wittingen (Hafentarif)

Auf Grundlage der §§ 10, 58 und 111 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in der Sitzung am 02.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Dieser Hafentarif gilt für den Umschlagshafen Wittingen. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf das in der Verordnung zur Bestimmung und Abgrenzung der im Regierungsbezirk befindlichen und unter die Allgemeine Hafenordnung vom 5.3.1975 fallende Hafenbereiche vom 27.7.1977 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 15 vom 15.8.1977) dargestellte Areal.
2. Der Hafentarif bestimmt die Entgelte für die Benutzung des Hafens, die die Stadt Wittingen als Eigentümerin des Umschlagshafens erhebt:
 - Hafengeld (schiffsbezogene Entgelte) § 2
 - Ufergeld (Kajegeld) - (ladungsbezogene Entgelte) § 3
 - Umschlagsentgelte § 4
3. Die Gebühren nach §§ 3, 4 und 5 werden von der Port Logistics Wittingen GmbH (PLW) erhoben und mit der Stadt abgerechnet. Hierzu legt die PLW monatlich Abrechnungsunterlagen vor, die nähere Details (Güterart, Tonnagen etc.) enthalten.
4. Die Erhebung der Gebühren nach § 2 erfolgt mittels einer vor Ort sichtbaren Bezahlstation. Hierzu haben sich die Nutzer über einen vor Ort anzumelden und eine in Höhe der Gebührenpflicht liegende Zahlungsverpflichtung auszulösen.

§ 2 Hafengeld

1. Für jedes Einlaufen von Wasserfahrzeugen in den Hafen und für die Benutzung von Liegeplätzen/Wasserflächen oder Landflächen ist Hafengeld zu zahlen. Schuldner des Hafengeldes sind der Reeder, der Eigner oder der Charterer als Gesamtschuldner. Ausgenommen sind Wasserfahrzeuge, die den Hafen für Umschlagszwecke anlaufen.

2. Das Hafengeld wird für jede angefangene Zeiteinheit von 30 Kalendertagen ununterbrochenen Aufenthalts im Umschlaghafen erhoben.
3. Der Schiffsführer oder eine beauftragte Person/Institution hat unverzüglich nach dem Einlaufen die für die Berechnung des Hafengeldes erforderlichen Angaben gegenüber der PLW zu machen.
4. Das Hafengeld bemisst sich nach der Bruttoreumzahl (BRZ). Liegen für die BRZ mehrere Werte vor, wird das Hafengeld nach dem höheren Wert erhoben. Liegen keine BRZ-Bemessungen vor, so wird die BRZ nach billigem Ermessen auf andere Weise ermittelt.
5. Falls die für die Berechnung erforderlichen Unterlagen nicht unaufgefordert innerhalb einer Frist von 5 Tagen nach Abfahrt/Ende der Leistungserbringung vorgelegt werden, wird ein zusätzliches Aufwandsentgelt von in Höhe von 100,00 €/netto erhoben.
6. Die Höhe des Hafengeldes für Wasserfahrzeuge ergibt sich aus der Anlage 1.
7. Hafengeld wird nicht erhoben für:
 - a) Wasserfahrzeuge, die im Eigentum des Bundes, eines Bundeslandes oder eines ausländischen Staates stehen, sofern sie nicht einem Unternehmer zum Erwerb durch die Seefahrt überlassen sind;
 - b) Seenotrettungsschiffe
 - c) Schlepper, die den Hafen anlaufen, um anderen Wasserfahrzeugen zu assistieren, mit denen gewerbsmäßig Dienstleistungen im Hafen erbracht werden, deren Inanspruchnahme eines Liegeplatzes jeweils zwölf Stunden vor und nach der Dienstleistung nicht übersteigt;
 - d) Schiffen, die an maritimen Veranstaltungen (z.B. Hafenfeste, Regatten etc.) teilnehmen und Sportboote, die an wassersportlichen Veranstaltungen teilnehmen, für die Dauer der Veranstaltung maximal für 7 Tage, wenn eine Bescheinigung der die Veranstaltung genehmigenden Behörde oder des zuständigen Verbandes vorgelegt wird, aus der Art und Dauer der Veranstaltung zu ersehen sind.
8. In besonderen Fällen kann auf die Erhebung des Hafengeldes verzichtet werden. Eine Entscheidung hierüber trifft die Stadt.

§ 3 Ufergeld

1. Für die unmittelbare oder mittelbare Benutzung von Kaianlagen, Landungsbrücken oder anderen Hafenanlagen durch Wasserfahrzeuge zum Zweck des Umschlags wird ein Ufergeld erhoben. Als mittelbare Benutzung gilt der Umschlag von Schiff zu Schiff (Bord/Bord-Umschlag).
2. Umschlagsunternehmer ist die natürliche oder juristische Person, die den Umschlag auf/ vom Schiff durchführt oder den Umschlag in Auftrag gegeben hat.

Umschlagsunternehmer ist auch, wer als natürliche oder juristische Person im Gebiet des Hafens ein Gewerbe betreibt und die Kaianlagen oder andere Hafenanlagen dadurch nutzt, dass er dort von anderen umgeschlagene Güter empfängt oder dort von anderen umzuschlagende Güter versendet. Die in den vorgenannten Sätzen genannten Personen haften für das Ufergeld als Gesamtschuldner.

3. Maßgebend für die Berechnung des Ufergeldes sind:
 - a) Güterart
Für die Einstufung der Güter in die Güterklassen ist das "Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraße" in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.
 - b) Gütergewicht
Das Gütergewicht wird nach Tonnen berechnet.
4. Für Güter, die Bord/Bord umgeschlagen werden, wird ein Entgelt in Höhe von 50 % des Ufergeldes gemäß Anlage 1 lfd.-Nr. 3 erhoben. Zahlungspflichtig ist der Schuldner für das an der Kaje liegende Schiff.
5. In besonderen Fällen kann auf die Erhebung eines Ufergeldes verzichtet werden. Eine Entscheidung hierüber trifft die Stadt.
6. Die Höhe des Ufergeldes ergibt sich aus der Anlage 1.

§ 4 Umschlagsentgelte

Die von der PLW für Umschlagszwecke erhobenen Umschlagssätze sind nicht Gegenstand dieser Satzung und werden von der PLW festgelegt. Sie werden direkt mit der Hafenumschlagsgesellschaft abgerechnet.

§ 5 Sonstige Bestimmungen

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Entgelte entsteht mit der Benutzung des Umschlaghafens Wittingen und seiner Einrichtungen.
2. Die in dieser Satzung festgelegten Entgelte sind Nettobeträge im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.
3. Soweit bei den entsprechenden Entgelten nicht anders geregelt ist, ist zur Zahlung der Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen jeweils derjenige verpflichtet, der die Leistungen bestellt hat. Mehrere Besteller haften als Gesamtschuldner.
4. Die Gebühren nach Anlage 1 sind innerhalb von 14 Tagen nach Entstehung der Gebührenpflicht zur Zahlung fällig. Bei nicht fristgerechter Zahlung werden Verzugszinsen erhoben. Die Höhe der Verzugszinsen richtet sich nach den Bestimmungen des BGB in der zurzeit gültigen Fassung.
5. Eine Aufrechnung gegenüber den Forderungen ist nur zulässig mit fälligen Gegenforderungen, die unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.
6. Bruchteile von Berechnungseinheiten (Zeit-, Gewichts-, Flächen- und Raummaße) werden als ganze Einheiten berechnet.
7. Soweit der errechnete Gesamtrechnungsbetrag unter 10,00 €/netto liegt, wird ein Mindestentgelt von 10,00 €/netto in Rechnung gestellt. Hiervon ausgenommen sind Barzahlungen für Sportfahrzeuge und Traditionsschiffe.
8. Bei nicht unverzüglicher, unrichtiger, unvollständiger oder unterlassener Anmeldung kann ein Zuschlag von 50 % der Gebühren erhoben werden.

§ 6
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Hafen Wittingen (Hafentarif) vom 7.12.2000 außer Kraft.

Wittingen, den 03.11.2022

Ritter
Bürgermeister

	Hafentarif - Anlage 1	ab 01.01.2023
Lfd. Nr.	Bezeichnung	
1.	<u>Hafengeld für Wasserfahrzeuge</u>	
1.1	Schiffe bis 1.500 BRZ	0,12 €/t
1.2	Schiffe über 1.500 BRZ	0,15 €/t
1.3	für sonstige Wasserfahrzeuge und schwimmende Anlagen, Verbände	0,15 €/t
1.4	für benutzte städtische Flächen	0,20 €/qm
1.5	für alle Wasserfahrzeuge bei einem reinen Übernachtungsaufenthalt	15,00 €/Übernachtung
1.6	Sport- & Traditionsschiffe bis 10 m über 10 m	15,00 €/Tag 30,00 €/Tag
1.7	Fahrgastschiffe	80,00 €/Tag
1.8	Besondere Wasserfahrzeuge	auf Anfrage
2.	<u>Ufergeld (Kajegeld) nach Einheiten</u>	
2.1	Ladung auf dem Schwerlastfahrzeug (SPMT, zivile Spezialfahrzeuge) bis 50 t 50 - 100 t über 100 t	500,00 € 750,00 € 1.000,00 €
3.	<u>Ufergeld (Kajegeld) nach Gewicht</u>	
3.1	Stückgüter außer Projektladung	auf Anfrage
3.2	Projektladung	auf Anfrage
3.3	Massenstückgüter (soweit nicht an anderer Stelle aufgeführt)	auf Anfrage
4.	<u>Ufergeld nach Güterklassen</u>	
4.1.	Klasse I (u.a. Möbel, Motoren, Draht, Leichtöle)	0,49 €
4.2	Klasse II (u.a. Aluminium, Getreide, pflanzliche/tierische Öle)	0,45 €
4.3	Klasse III (u.a. Zucker, Raps, landwirtschaftliche Maschinen, Farben/Lacke)	0,39 €
4.4	Klasse IV (u.a. rohes Erdöl, Stroh, Stahlrohre, Cellulose, Schienen, Schwellen)	0,36 €

4.5	Klasse V (u.a. Stammholz, Gasöl, Kalk, Altöle, Düngemittel, Zement, Streusalz)	0,30 €
4.6	Klasse VI (u.a. Holzhackschnitzel, Zuckerrüben, Stein-/Braunkohle, Eisen-/Eisenstahlschrott)	0,26 €

**1. Änderung zur
Friedhofssatzung der Stadt Wittingen vom 21.12.2010**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in der Sitzung am 15.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

1. Der § 17 Abs. 1 der Satzung wird durch Satz 2 wie folgt ergänzt:

Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

2. Der § 18 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht gegen vollständige Gebühreuzahlung verliehen wird und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerbenden bestimmt wird.

Für die Größe der Wahlgräber gilt die Mindestgröße von 2 Grabstellen für Erwachsene.

Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nach Ablauf der Nutzungszeit für die gesamte Wahlgrabstätte wiedererworben bzw. der Nutzungszeitraum in Ausnahmefällen für die Dauer von bis zu 10 Jahren verlängert werden.

Bei einer mehrstelligen Grabstätte, die nach dem 01.01.2012 erworben worden ist, wird das Nutzungsrecht auch an den übrigen Grabstellen um die gleiche Zeit gebührenpflichtig verlängert.

Die Stadt kann den Erwerb/die Verlängerung von Nutzungsrechten ablehnen, wenn eine Schließung nach § 4 der Satzung vorgesehen ist.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wittingen, 15.12.2022

Ritter
Bürgermeister

**1. Änderung zur
Friedhofsgebührensatzung
der Stadt Wittingen vom 21.12.2010**

Auf Grundlage der §§ 10, 58 und 111 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. gültigen Fassung und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der z. Zt. gültigen Fassung sowie § 28 der Friedhofssatzung der Stadt Wittingen vom 21.12.2010 hat der Rat der Stadt Wittingen in der Sitzung am 15.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

1. Das Gebührenverzeichnis zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wittingen vom 21.12.2010, Ziffer V. Friedhofsunterhaltungsgebühren, wird wie folgt geändert:

V. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Unterhaltungsgebühren	Gebühren in €
<p>1. Je Grab und Jahr (bei Wahlgrabstätten max. für 8 Gräber)</p> <p>Die Gebühr wird jährlich erhoben.</p>	11,30 €/Grab
<p>2. Rasenbegräbnisstätten Die Gebühr ist mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer der Laufzeit in einer Summe zu entrichten.</p>	22,70 €/Grab

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wittingen, 15.12.2022

Ritter
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Schäferwagenhotel“, Stadt Wittingen, Ortsteil Rade

Der Rat der Stadt Wittingen hat in seiner Sitzung am 02.11.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Schäferwagenhotel“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, sowie die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.¹

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, der Vorhaben- und Erschließungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus Wittingen, Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene vorhabenbezogene Bebauungsplan, der Vorhaben- und Erschließungsplan mit Begründung unter www.wittingen.eu >Bauleitplanung > Planbeteiligung online in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Wittingen, den 15.12.2022

Ritter
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 der Gemeinde Barwedel

Der Rat der Gemeinde Barwedel hat in seiner Sitzung am 17.11.2022 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und der Bürgermeisterin für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 02.01.2023 bis 09.01.2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barwedel, 19.12.2022

Meinecke
Bürgermeisterin

¹ abgedruckt auf Seite 720 dieses Amtsblattes

Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigungssatzung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Parsau (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Parsau in seiner Sitzung am 07.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied, Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall, eines pauschalen Stundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung und Nachteile im beruflichen Bereich sowie Kinderbetreuungsaufwendungen und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung.

Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht mitgerechnet – länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum.

(3) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwands-Entschädigung des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz (Fahrtkostenpauschale) gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

Ist der Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung an der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend verhindert, so entfällt die pauschale Fahrtkosten-entschädigung von Beginn des folgenden und jeden weiteren Kalendermonats seiner Verhinderung. Für den gleichen Zeitraum erhält der Vertreter die pauschale Fahrtkostenentschädigung vom folgenden Monat an.

Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die pauschale Fahrtkostenentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Fahrtkostenentschädigung des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an.

Ruht ein Mandat, so wird keine Fahrtkostenentschädigung gezahlt.

§ 2 Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 30,00 € je Sitzung.

Für direkt im Anschluss stattfindende Sitzungen am selben Tag, erhalten die Ratsmitglieder für die Teilnahme eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 10,00 €.

Ratsmitglieder die als Zuhörer an einer Sitzung teilnehmen erhalten kein Sitzungsgeld.

(2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.

(3) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Beschluss des Verwaltungsausschusses höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden.

Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

§ 3 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.

§ 2 Abs. 2 sowie § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

(1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | |
|--|--------------------|
| a) an den Bürgermeister | monatlich 650,00 € |
| b) an seine Vertreter, je | monatlich 75,00 € |
| c) an seinen allgemeinen Vertreter
(Verwaltungsvertreter), soweit er
nicht ein Amt nach Buchstabe b)
ausübt | monatlich 80,00 € |

§ 5 Fahrtkosten

(1) Für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes werden bei Benutzung privater Pkw 0,30 € je gefahrene Kilometer gezahlt.

(2) Der Bürgermeister erhält für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 120,00 €.

Damit entfällt eine Entschädigung nach Abs. 1. Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes gilt § 9 dieser Satzung entsprechend.

§ 6 Verdienstaussfall

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben

- Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung
- Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten und
- ehrenamtlich tätige Personen.

Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

(2) Unselbständig Tätigen wird der notwendigerweise entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall im Hauptberuf ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern ihnen eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihrer Bezüge nicht zusteht.

(3) Selbständig Tätigen kann eine Verdienstausschallpauschale je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 8:00 Uhr – 18:00 Uhr und an Samstagen von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr gezahlt werden für notwendigerweise entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausschall im Hauptberuf, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

(4) Die Entschädigung für Verdienstausschall nach Abs. 2 und 3 wird auf höchstens 18,00 € je Stunde begrenzt.

(5) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 18,00 € an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 8:00 Uhr – 18:00 Uhr und an Samstagen von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr erhalten.

§ 7 Aufwendungen für Kinderbetreuung

(1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Gemeinde Parsau ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamte und Ratsmitglieder infolge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreis keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in der Kindertagesstätte, betreut werden.

(2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde.

§ 8 Auslagen

Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen sind.

§ 9 Reisekosten

Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütungen und Übernachtungs- und Tagesgeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechtes.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung in der Fassung vom 10.11.2021 außer Kraft.

Parsau, den 09.12.2022

Gemeinde Parsau

(L. S.)

Keil
Bürgermeisterin

4. Änderungssatzung

der Gemeinde Tiddische für die Benutzung des Bürgerhauses in Tiddische

Aufgrund der §§ 6,8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Tiddische in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Anlass

	EUR pro Kalendertag
Vereins-/Familienfeiern 1 Kalendertag	100,00 €
Vereins-/Familienfeiern 2 Kalendertage	200,00 €
Vereins-/Familienfeiern 3 Kalendertage	300,00 €
Beerdigung (1/2 Kalendertag)	75,00 €

3. Die Zahlung einer Kautions bei Schlüsselübergabe beträgt 250,00 € + Nachweis einer Privathaftpflicht + Nutzungsbedingungen für Privatfeiern.
Die Zahlung einer Kautions von 100,00 € + Nutzungsbedingung für Vereinsfeiern.

4. Stornogebühr 50,00 €

5. Verwaltungs- und Reinigungspauschale 100,00 €

6. Bei regelmäßiger Nutzung durch die Vereine (Chorprobe, Gymnastik und Tanzen) fällt eine Reinigungspauschale von 5 € pro Nutzung an.

7. Nebenkosten für Feiern (Strom, Gas, Wasser und Abwasser)

	01.05. – 30.09.	01.10. – 30.04.
1 Kalendertag	15 €	30 €
2 Kalendertage	25 €	50 €
3 Kalendertage	35 €	65 €

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Tiddische, 14.12.2022

Gemeinde Tiddische

(L. S.)

Krause
Bürgermeister

Gemeinde Tiddische

Benutzungsordnung für die Benutzung des Bürgerhauses in Tiddische

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.12.2022
folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Nutzung

- (1) Die Nutzung ist auf 199 Personen begrenzt.
- (2) Die Gemeinde Tiddische vermietet das Bürgerhaus in Tiddische ausschließlich an veranstaltende Personen, die ihren Wohnsitz in Tiddische oder Hoitlingen haben.
- (3) Im gesamten Bürgerhaus ist Rauchverbot!
- (4) Für die Nutzung des Bürgerhauses Tiddische werden privatrechtliche Entgelte auf der Grundlage schriftlicher Verträge nach dieser Benutzungsordnung erhoben.
- (5) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Natur.
- (6) Der Nutzer ist Entgeltpflichtiger, soweit nichts Anderes geregelt wird.
- (7) Die Entgeltspflicht entsteht mit der Unterzeichnung des Nutzungsvertrages. Mit der Überweisung des Nutzungsentgeltes auf das Konto der Gemeinde Tiddische gilt die Anmeldung.
- (8) Der Zweck der Anmietung ist durch den Nutzer genau anzugeben und einzuhalten.
- (9) Der Nutzer ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechtsextremes, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Nutzer selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.
- (10) Ruhestörender Lärm ist zu vermeiden. Um Belästigungen der Nachbarn zu vermeiden, sind zum Gorering gelegene Fenster und Türen ab 22.00 Uhr verschlossen zu halten.
Musikanlagen dürfen den Immissions-Richtwert von 85 dB innerhalb des Bürgerhauses nicht überschreiten.
- (11) Es dürfen keine Nägel, Schrauben und Reißzwecken in die Wände und ans Mobiliar angebracht werden.
- (12) An den Decken darf nichts außerhalb der dafür vorgesehenen Haken angebracht werden.

§ 2 Charakter der Veranstaltung

- (1) Der Nutzer erklärt in der Nutzungsvereinbarung verbindlich, welchen Charakter die Veranstaltung hat (z.B.: parteipolitische-, überparteiliche-, politische-, kulturelle Veranstaltung, Party, privater Charakter, kommerzielle Veranstaltung).
- (2) Der Nutzer ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungs- oder gesetzwidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Nutzer selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.

(3) Der Nutzer bekennt mit seiner Unterschrift in der Nutzungsvereinbarung an, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Insbesondere wird weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch werden Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet.

(4) Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Nutzer für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, ggf. unter Anwendung des Hausrechts.

§ 3

Obliegenheiten des Nutzers

(1) Der im Vertrag angegebene Nutzer ist für die in den gemieteten Räumen durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Er versichert mit Unterzeichnung des Nutzungsvertrages, dass der Nutzer nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Der Nutzer ist ohne die Erlaubnis der Gemeinde Tiddische nicht berechtigt, den Gebrauch der Mietsache einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.

(2) Der Nutzer hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Er hat alle einschlägigen gewerberechtlichen, ordnungsbehördlichen, versammlungsrechtlichen, feuer- und polizeilichen Vorschriften einzuhalten. Der Nutzer erkennt die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz an und übernimmt die Haftung

für deren Einhaltung. Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat der Nutzer diese der Gemeinde Tiddische auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.

(3) Für alle Einnahmen aus der Veranstaltung (Karten-, Programmverkauf u. Ä.) ist die ggf. anfallende Mehrwertsteuer vom Nutzer zu entrichten. Die rechtzeitige Anmeldung vergnügungssteuerpflichtiger Veranstaltungen obliegt dem Nutzer. Der Anmeldenachweis ist vom Nutzer vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.

(4) Die Anmeldung und Gebührenzahung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführung und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit des Nutzers. Auf Verlangen der Gemeinde Tiddische hat der Nutzer den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren zu erbringen. Der Verkauf von Büchern und CDs ist nur bei Vorlage einer schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Tiddische erlaubt.

(5) Der Nutzer der Räumlichkeit hat dafür Sorge zu tragen, dass die zugelassene Personenzahl in der Räumlichkeit nicht überschritten wird. Bei Überschreitung haftet der Nutzer für alle daraus entstehenden Schäden.

(6) Der Nutzer hat der Gemeinde Tiddische bei Raum- und Schlüsselübergabe einen volljährigen Stellvertreter zu benennen, der während der Benutzung des Mietobjekts zusätzlich anwesend und für die Gemeinde Tiddische jederzeit erreichbar sein muss.

Die Gemeinde Tiddische, die Polizei und Beauftragte der Gemeinde sind jederzeit berechtigt, das überlassene Mietobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vereinbarungsmäßigen Nutzung zu überzeugen und bei Verstößen gegen diese Vereinbarung oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden.

§ 4 Reinigung

- (1) Der Nutzer hat nach der Veranstaltung alle benutzten Räume sauber und besenrein zu verlassen. Das Parkett im Saal ist nur besenrein zu hinterlassen, die Fliesen müssen gewischt werden. Alle Armaturen und Gerätschaften sind zu reinigen, Geschirr ist gespült zu übergeben.
- (2) Für den Geschirrspüler ist nur der vorhandene flüssige Reiniger zu verwenden.
- (3) Der Ausschank von Getränken aus Fässern und das Spülen von Gläsern ist nur im gefliesten Thekenraum erlaubt.
- (4) Die Einrichtung der Räumlichkeiten mit dem überlassenen Mobiliar erfolgt durch den Nutzer je nach Bedarf selbstständig. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume dem aushängenden Bestuhlungsplan entsprechend herzurichten.
- (5) Scherbenreste des Polterabends sind am nächsten Tag zwischen 8.00 Uhr und 10.00 Uhr zu entfernen.
- (6) Die Türen der Kühlschränke unter der Theke sowie Kühlzelle sind nach Abschluss der Veranstaltung offen zu lassen und auszuschalten.

§ 5 Vertragsstrafe

Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der §§ 84, 85, 86, 86a, 125, 127, 130 StGB, zu denen der Nutzer nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Nutzer, eine Vertragsstrafe i. H. von 500 EUR zu zahlen. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

§ 6 Kündigung/Rücktritt

- (1) Die Gemeinde Tiddische ist berechtigt, die Nutzungsvereinbarung fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Nutzer seine vertraglichen Verpflichtungen nicht unerheblich verletzt oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltungsart durchgeführt wird oder zu befürchten ist. Im Falle der fristlosen Kündigung verzichtet der Nutzer hiermit unwiderruflich auf die Geltendmachung ihm hierdurch ggf. erwachsener Ansprüche. Der Ausfall der Veranstaltung ist der Gemeinde Tiddische bis 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung mitzuteilen. Bei Absage nach Ablauf der genannten Frist sind 50 % des Mietzinses als Ausfallkosten fällig. Diese können mit einer gegebenenfalls vereinbarten Kautions verrechnet werden.
- (2) Der Nutzer hat der Gemeinde Tiddische alle Schäden zu ersetzen, die der Gemeinde Tiddische durch die außerordentliche Kündigung entstehen.

§ 7 Haftung

- (1) Die Gemeinde Tiddische haftet nicht für eingebrachte Gegenstände des Nutzers. Für Wertsachen Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände wird von der Gemeinde Tiddische keine Haftung übernommen. Eine verschuldensunabhängige Haftung auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsache ist ausgeschlossen.

(2) Der Nutzer haftet insbesondere auch für Schäden, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang mit gemieteten und/oder eingebrachten Einrichtungen und technischen Ausstattungen entstehen.

(3) Beschädigtes Geschirr muss gemäß der jeweiligen, geltenden Preisliste entgeltlich ersetzt werden.

§ 8 Freistellung

(1) Der Nutzer stellt der Gemeinde Tiddische von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Gegenstände, der Zufahrtswege und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

(2) Der Nutzer verpflichtet sich zum Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung. Kommt der Nutzer dieser Nachweispflicht nicht nach, entspricht dies einer nicht unerheblichen Vertragsverletzung. Auf Verlangen der Gemeinde Tiddische hat der Nutzer den Nachweis über den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

(3) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Tiddische und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde Tiddische und dessen Bedienstete oder Beauftragte. Die Gemeinde Tiddische nimmt den Verzicht an.

(4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Tiddische als Grundstückseigentümer für den sicheren Zustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

§ 9 Beendigung des Mietverhältnisses/Rückgabe

Der Nutzer hat den Mietgegenstand nach Beendigung des Mietverhältnisses in ordnungsgemäßem Zustand persönlich an die Gemeinde Tiddische oder seinen Bevollmächtigten zu übergeben.

§ 10 Befreiungen

Für folgende Veranstaltungen wird kein Nutzungsentgelt erhoben:

1. Sitzungen des Gemeinderates und des Samtgemeinderates
2. Dienstversammlungen der freiwilligen Feuerwehr
3. Übungsabende und Mitgliederversammlungen der Vereine der Gemeinde Tiddische
4. Kinderfeste
5. In allen übrigen Fällen entscheidet der Bürgermeister oder Stellvertreter

§ 12 Kaution

Die Gemeinde Tiddische ist berechtigt, die Kaution für offene Forderungen, die sie während oder nach Ende des Nutzungsverhältnisses gegen den Nutzer hat, zu verwenden. Nach mängelfreier Übergabe an die Gemeinde Tiddische und Eingang des Nutzungsentgeltes ist die Kaution zurück zu zahlen bzw. kann mit der Zahlung des Nutzungsentgeltes verrechnet werden.

**§ 13
Schriftform**

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen des Nutzungsvertrages bedürfen der Schriftform.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Tiddische, den 14.12.2022

Gemeinde Tiddische

(L. S.)

Krause

Bürgermeister

5. Änderungssatzung

der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung
für Ratsherren und ehrenamtliche Personen in der
Gemeinde Tiddische

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Tiddische in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 4 (Allgemeines) wird wie folgt hinzugefügt.

Für die digitale Ratsarbeit erhält jedes Ratsmitglied einen Zuschlag für die Nutzung privater Endgeräte für die Ratsarbeit in Höhe von 50 €/Jahr und erhält die sitzungsrelevanten Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form.

§ 1 Abs. 5 (Allgemeines) wird wie folgt hinzugefügt.

Für Weiterbildungsmaßnahmen werden jedem Ratsmitglied pro Legislatur 500 Euro, maximal jedoch 50 Euro pro Veranstaltung zur Verfügung gestellt. Jede Maßnahme muss durch den Bürgermeister genehmigt werden.

Artikel II

§ 2 Abs. 1 (Sitzungsgeld für Ratsherren) wird wie folgt geändert.

Die Ratsherren erhalten für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro je Sitzung.

Artikel III

§ 3 (Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister und seine Stellvertreter) wird wie folgt geändert:

- | | |
|---|-------------|
| a) an den Bürgermeister | 500,00 Euro |
| b) an den 1. Vertreter des Bürgermeisters | 150,00 Euro |

c) an den 2. Vertreter des Bürgermeisters

75,00 Euro

Artikel IV

§ 5 Abs. 1 (Fahrkosten) wird wie folgt geändert.

Für Fahrten wird bei Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung gezahlt.

§ 5 Abs. 2 (Fahrkosten) wird wie folgt geändert.

Der Bürgermeister erhält für alle dienstlichen Fahrten eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 150 Euro. Damit entfällt eine Entschädigung nach Abs 1.

Artikel V

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Tiddische, den 14.12.2022

Gemeinde Tiddische

(L. S.)

Krause

Bürgermeister

Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für das Freibad der Gemeinde Sprakensehl sowie des Freibad Bokel der Gemeinde Sprakensehl

Aufgrund der §§ 1, 4 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 24.04.2017 in der derzeitigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Sprakensehl in seiner Sitzung am 15.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Freibäder Bokel und Sprakensehl der Gemeinde Sprakensehl werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Benutzungsgebühren Freibad Sprakensehl

1. 2 € für Erwachsene Tageskarte
2. 1 € für Kinder, Jugendliche, Schwerbehinderte, Auszubildende, Studenten
3. 40 € für Familien Jahreskarte
4. 30 € Jahreskarte Erwachsener
5. 15 € Jahreskarte Kinder

§ 3 Benutzungsgebühren Freibad Bokel

1. 2 € Tageskarte Erwachsene
2. 1 € Tageskarte Jugend/Kinder
3. 30 € Jahreskarte Familie
4. 20 € Jahreskarte Erwachsene
5. 12 € Jahreskarte Jugend/Kinder

§ 4

Pflichten der Nutzer

1. Die Nutzer sind verpflichtet, die genutzten Räumlichkeiten der Freibäder auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit hin zu überprüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen oder Gegenstände nicht benutzt werden.
2. Festgestellte Schäden sind dem Beauftragen der Gemeinde umgehend zu melden.
3. Die Freibäder Bokel und Sprakensehl sind schonend und ordentlich zu behandeln. Während der Nutzung entstandene Schäden sind dem Beauftragten der Gemeinde bzw. der Samtgemeinde Hankensbüttel unverzüglich anzuzeigen.

§ 7

Haftung

1. Die Nutzer haften für alle Schäden, die während der Benutzungszeit in den Freibädern durch sie oder von ihnen geduldeten Personen verursacht werden. Verursachte Schäden sind von der verantwortlichen Person unverzüglich nach Entstehung dem Beauftragten der Gemeinde Sprakensehl schriftlich zu melden.
2. Für sämtliche von den Nutzern mitgebrachten Gegenstände usw. übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr der Nutzer.

§ 8

Nichtbeachtung von Bestimmungen und Auflagen

Bei Verstoß gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung bzw. bei Nichtbeachtung von sonstigen Auflagen, sind die Nutzer auf Verlangen des Beauftragten zur sofortigen Räumung verpflichtet. Die Nutzer bleiben in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Benutzungsgebühr und der eventuellen Nebengebühren verpflichtet. Im Übrigen hat die Verwaltung oder der Beauftragte der Gemeinde jederzeit das Recht, Vereine, Verbände, Organisationen, Gruppen, Schulen, etc. oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder bei Nichtbeachtung der Auflagen von der Benutzung oder vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweilig auszuschließen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Sprakensehl, den 9. November 2022

Gemeinde Sprakensehl

(L. S.)

Fromhagen
Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Meinersen

Der Rat der Gemeinde Meinersen hat am 13.12.2022 den Bebauungsplan "Leiferder Weg II" mit örtlicher Bauvorschrift zugl. "Dalldorfer Straße", 4. Änderung, gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung sowie die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.²

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründungen kann im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Ein Termin zur Einsichtnahme der Unterlagen kann unter der Durchwahl 05372-89 618 vereinbart werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung unter www.sg-meinersen.de in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Meinersen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Meinersen, 14.12.2022

(L. S.)

Weichsler
Gemeindedirektor

² abgedruckt auf Seite 721 dieses Amtsblattes

Nutzungssatzung für das Dorfgemeinschaftshaus Rolfsbüttel in der Fassung vom 16.12.22

1. Abschnitt - Generelle Regelungen

**§ 1
Widmung**

Die Gemeinde Adenbüttel (nachfolgend "Gemeinde") stellt das Dorfgemeinschaftshaus Rolfsbüttel im Rahmen der nachfolgenden Nutzungsregeln natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen aus der Gemeinde Adenbüttel zur Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung. In Einzelfällen kann die Verwaltung Ausnahmen genehmigen.

**§ 2
Überlassung**

Die Räumlichkeiten werden dem Mieter / der Mieterin auf schriftlichen Antrag durch schriftliche Zustimmung der Gemeinde überlassen.

**§ 3
Benutzungsbedingungen**

Mit der Nutzungserlaubnis erhält der Mieter / die Mieterin diese Benutzungsordnung ausgehändigt. Ihre Regelungen sind verbindlich, soweit nicht ausnahmsweise schriftlich anders lautende Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und dem Mieter / der Mieterin getroffen worden sind.

**§ 4
Verweigerung oder Rücknahme der Nutzungserlaubnis**

(1) Die Nutzungserlaubnis kann verweigert oder zurückgenommen werden, wenn anlässlich der geplanten Veranstaltung Verstöße gegen die Nutzungsbedingungen zu befürchten sind. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn bei Veranstaltungen desselben Mieters / derselben Mieterin bereits früher wesentliche derartige Verstöße vorgekommen sind.

(2) Eine bereits erteilte Nutzungserlaubnis verfällt, wenn die Nutzungsgebühr nicht fristgerecht bezahlt wird.

(3) Die Nutzungserlaubnis kann seitens der Gemeinde mit einer Frist von drei Monaten zurückgenommen werden, wenn eine Umnutzung geplant ist. Eine Nutzungsentschädigung wird von der Gemeinde nicht gezahlt.

2. Abschnitt - Entgelte

§ 5 Nutzungsentgelt

(1) Das Entgelt für die Nutzung der Räume inklusive Inventar im Dorfgemeinschaftshaus (DGH) Rolfsbüttel beträgt pro Tag für

1.1 die Nutzung des DGH „Kleine Feier“ bis 4 Stunden	€ 100,-
1.2 die Nutzung des DGH „Große Feier“	€ 175,-

Zusätzlich zum Nutzungsentgelt erhebt die Gemeinde bei Anmeldung eine Kautions von 100,- in bar. Kosten für die Behebung entstandener Schäden, sowie eine mögliche erforderliche Nachreinigung werden mit der Kautions verrechnet (entsprechend §13).

(2) Das Entgelt ist bis spätestens 1 Woche vor der geplanten Veranstaltung bei der Samtgemeinde Papenteich auf das Konto der Volksbank Braunschweig-Wolfsburg, IBAN DE 64269910663469000000, BIC GENODEF1WOB, unter Angabe des Kassenzzeichens 5730130-100560-3321001 und dem Verwendungszweck „Miete Dorfgemeinschaftshaus Rolfsbüttel“ einzuzahlen.

§ 6 Befreiung

Bei Nutzung der Räumlichkeiten für nachfolgend genannte Veranstaltungen wird auf die Erhebung eines Nutzungsentgeltes verzichtet:

- Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände im Rahmen ihrer Vereins- bzw. Verbandsarbeit
- Veranstaltungen durch Schulen und Kindergärten
- Veranstaltungen, die ausschließlich der örtlichen Kirchen zu kirchlichen Zwecken dienen
- Veranstaltungen mit karitativem bzw. humanitärem Charakter
- Veranstaltungen der Fortbildung von Übungsleiterinnen / Übungsleitern durch ortsansässige Sportvereine sowie dem Landes- oder Kreissportbund
- Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehren Adenbüttel und Rolfsbüttel
- Veranstaltungen mit überwiegender Beteiligung von Kindern und Jugendlichen von Vereinen, Verbänden etc. mit Sitz in der Gemeinde Adenbüttel
- Veranstaltungen der Jungen Gesellschaft Adenbüttel
- Veranstaltungen von Gruppen, die keinen privaten Charakter haben, im Ermessen der Gemeinde

Vor einer Entscheidung über die Entgeltbefreiung ist zu überprüfen, ob bei Veranstaltungen Einnahmen erzielt werden (z. B. durch Eintrittsgelder, Verkauf von Speisen und Getränken). Sofern es sich um Veranstaltungen mit kommerziellem Hintergrund handelt - entscheidend ist der Verwendungszweck der Einnahmen - bleibt es bei der Zahlungspflicht durch den Mieter / die Mieterin.

3. Abschnitt - Nutzung

§ 7 Übergabe

Die Gemeinde übergibt die zugewiesenen Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand, wovon sich der Mieter / die Mieterin bei der Übergabe zu überzeugen hat. Beanstandungen sind der Hausmeisterin / dem Hausmeister der Gemeinde bei der Übergabe zu melden.

§ 8 Mobiliar

Das Herrichten der Räume und Einrichtungen vor der Veranstaltung obliegt dem Mieter / der Mieterin.

§ 9 Änderungen

Dekorationen und Umbauten dürfen nur nach vorheriger Absprache mit der Gemeinde ausgeführt werden. Änderungen oder Einbauten an Einrichtungen und Anlagen des Dorfgemeinschaftshauses sind nur nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde erlaubt. Das Anbringen von Nägeln oder Schrauben in Fußböden, Wänden oder Decken ist nicht zulässig. Die Fußböden im Haus dürfen nicht mit Fremdmitteln (Wachs oder ähnlichem) bestreut werden. An den Wänden und Decken dürfen grundsätzlich keinerlei Klebestreifen angebracht werden, es sei denn, es handelt sich um Klebemittel, die der Mieter rückstandsfrei wieder entfernt.

§ 10 Werbung

Jede Art von Werbung im Dorfgemeinschaftshaus und dessen Außenbereichen ist nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.

§ 11 Geschirr

Die Benutzung von Einweggeschirr und Einwegbestecken ist nicht gestattet. Die Gemeinde hält Gläser, Bestecke und Geschirr im Dorfgemeinschaftshaus Rolfsbüttel zur Benutzung bereit. Abhanden gekommene oder beschädigte Teile müssen ersetzt werden.

§ 12 Rückgabe

Sämtliche Dekorationen und eingebrachten Gegenstände sind bis zur Rückgabe der überlassenen Räume zu entfernen. Umbauten müssen rückgängig gemacht werden. Der Rückgabetermin wird mit der Erlaubnis, die Räume nutzen zu dürfen, festgelegt. Schäden sind der Hausmeisterin / **dem Hausmeister** oder der Gemeinde bei der Rückgabe anzuzeigen.

§ 13 Reinigung und Müll

Die Reinigung der Räume und Einrichtungen sowie des Geschirrs und des Außengeländes obliegt dem Mieter / der Mieterin und wird bei Rückgabe der Räume durch die Hausmeisterin / **den Hausmeister** der Gemeinde kontrolliert. Diese/**r** kann, sofern die Reinigung nicht ordnungsgemäß ausgeführt wurde, eine Nachreinigung verlangen oder selbst auf Kosten des Mieters / der Mieterin durchführen lassen. Der Mieter / die Mieterin trägt auch die Verantwortung für die Beseitigung des anfallenden Mülls. Dieser soll in dafür vorgesehenen Mülltonnen bzw. Wertstoffsäcke sortiert werden. Die Säcke müssen vom Gelände des Dorfgemeinschaftshauses entfernt werden.

§ 14 Aufsicht

Der Mieter / die Mieterin ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er / Sie sorgt für ausreichendes Kassen-, Garderoben- und Ordnungspersonal und übernimmt für dieses vollen Versicherungsschutz.

§ 15 Bewirtung

Die für die Durchführung von Veranstaltungen mit einer Bewirtung erforderlichen gaststättenrechtlichen Erlaubnisse sind von dem Mieter / der Mieterin einzuholen.

4. Abschnitt - besondere Verpflichtungen

§ 16 Hausrecht

Die Gemeinde übt im Dorfgemeinschaftshaus und auf den Grundstücken das Hausrecht aus, soweit es nicht aufgrund von Versammlungsgesetzen bei öffentlichen Versammlungen dem Mieter / der Mieterin zusteht. Die Beauftragten der Gemeinde dürfen in der Ausübung ihres Dienstes nicht behindert werden. Dazu haben sie Zutritt zu den überlassenen Räumen.

§ 17 Sonstige Bestimmungen

(1) Die bau- und feuerpolizeilichen Sicherheitsbestimmungen, die Bestimmungen des Versammlungs-gesetzes, des Nichtraucherschutzgesetzes sowie der Gesetze zum Schutz der Jugend sind zu beachten.

(2) Der Mieter / die Mieterin hat dafür zu sorgen, dass die Feuerwehrezufahrt jederzeit freigehalten ist.

(3) Eine Übernachtung im Dorfgemeinschaftshaus ist grundsätzlich nicht erlaubt. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung.

(4) Entsprechend der Versammlungsstättenverordnung ist die Personenzahl für die Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses Rolfsbüttel auf 70 beschränkt. Ausnahmen sind schriftlich zu beantragen.

**§ 18
GEMA**

Der Mieter / die Mieterin ist verpflichtet, evtl. erforderliche Aufführungsrechte bei der GEMA zu erwerben und die fälligen Gebühren zu entrichten.

**§ 19
Rücksicht auf AnwohnerInnen**

(1) Allgemeine Öffnungszeiten werden nicht festgelegt, bleiben jedoch vorbehalten, Veranstaltungen jeder Art müssen um 4:00 Uhr morgens enden.

(2) Der Mieter / die Mieterin ist verpflichtet, die Einhaltung der Nachtruhe ab 22:00 Uhr bei jeder Art von Veranstaltungen sicherzustellen. Der Geräuschpegel darf ab 22:00 Uhr 45 dBA nicht überschreiten.

5. Abschnitt - Haftung

**§ 20
Grundsatz**

Der Mieter / die Mieterin trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Er / sie haftet insbesondere für alle von ihm / ihr, seinen / ihren Beauftragten, Gästen und Besucher*innen sowie von Dritten verursachten Personen- und Sachschäden. Er / sie hält die Gemeinde frei von Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses geltend gemacht werden.

**§ 21
Schäden durch Dritte oder höhere Gewalt**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die vor, während oder nach einer Veranstaltung dem Mieter / der Mieterin, seinen / ihren Beauftragten, Gästen und Besucher*innen oder den eingebrachten Gütern durch Dritte oder höhere Gewalt entstehen. Dies gilt auch für Gegenstände, die an der Garderobe abhandenkommen. Vom Mieter / der Mieterin eingebrachte Güter lagern auf seine / ihre Gefahr in den zugewiesenen Räumen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mehrere Bürger*innen der Gemeinde im Besitz von Schlüsseln für die Räumlichkeiten sind.

**§ 22
Unmöglichkeit**

Wird die Durchführung einer Veranstaltung aus Gründen unmöglich, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, trägt der Mieter / die Mieterin seine / ihre Kosten selbst.

**§ 23
Sicherheiten**

Die Gemeinde verlangt die Hinterlegung einer Sicherheit in Höhe von 100,- je Veranstaltung. Der Mieter / die Mieterin hat auf Verlangen der Gemeinde einen ausreichenden Versicherungsschutz nachzuweisen.

Der Mieter / die Mieterin bekennt mit der Unterschrift, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, rassistischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. **Dies bedeutet**, dass insbesondere weder in Wort noch Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn am 1.1.23 in Kraft.

Adenbüttel, 16.12.22

(L. S.)

Pölig
Bürgermeisterin

Nutzungssatzung für den Grillplatz in der Fassung vom 16.12.22

1. Abschnitt - Generelle Regelungen

§ 1

Widmung

Die Gemeinde Adenbüttel (nachfolgend "Gemeinde") stellt den Grillplatz auf dem Sportgelände in Adenbüttel im Rahmen der nachfolgenden Nutzungsregeln natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen aus der Gemeinde Adenbüttel zur Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung. In Einzelfällen kann die Verwaltung Ausnahmen genehmigen.

§ 2

Überlassung

Die Grillhütte und die umliegende Fläche werden dem Mieter / der Mieterin auf schriftlichen Antrag durch schriftliche Zustimmung der Gemeinde überlassen.

§ 3

Benutzungsbedingungen

Mit der Nutzungserlaubnis erhält der Mieter / die Mieterin diese Benutzungsordnung ausgehändigt. Ihre Regelungen sind verbindlich, soweit nicht ausnahmsweise schriftlich anders lautende Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und dem Mieter / der Mieterin getroffen worden sind.

§ 4

Verweigerung oder Rücknahme der Nutzungserlaubnis

(1) Die Nutzungserlaubnis kann verweigert oder zurückgenommen werden, wenn anlässlich der geplanten Veranstaltung Verstöße gegen die Nutzungsbedingungen zu befürchten sind. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn bei Veranstaltungen desselben Mieters / derselben Mieterin bereits früher wesentliche derartige Verstöße vorgekommen sind.

(2) Eine bereits erteilte Nutzungserlaubnis verfällt, wenn die Nutzungsgebühr nicht fristgerecht bezahlt wird.

2. Abschnitt - Entgelte

§ 5 Nutzungsentgelt

(1) Das Entgelt für die Nutzung des Grillplatzes inclusive Mobiliar beträgt pro Tag 25 Euro. Auf Wunsch ist die Nutzung von zwei Toiletten und dem ZbV-Raum der Sporthalle möglich. Dafür wird ein zusätzliches Nutzungsentgelt in Höhe von 25 Euro erhoben. In den Räumlichkeiten der Sporthalle ist das Feiern untersagt!

(2) Zusätzlich zum Nutzungsentgelt erhebt die Gemeinde bei Anmeldung eine Kautions von 50,- in bar. Kosten für die Behebung entstandener Schäden, sowie eine mögliche erforderliche Nachreinigung werden mit der Kautions verrechnet (entsprechend §11).

(3) Das Entgelt ist bis spätestens 1 Woche vor der geplanten Veranstaltung bei der Samtgemeinde Papenteich auf das Konto der Volksbank Braunschweig-Wolfsburg, IBAN DE 64269910663469000000, BIC GENODEF1WOB, unter Angabe des Kassenzzeichens 5730130-100560-3321001 und dem Verwendungszweck „Miete Grillplatz Adenbüttel“ einzuzahlen.

§ 6 Befreiung

Bei Nutzung der Räumlichkeiten für nachfolgend genannte Veranstaltungen wird auf die Erhebung eines Nutzungsentgeltes verzichtet:

- Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände im Rahmen ihrer Vereins- bzw. Verbandsarbeit
- Veranstaltungen durch Schulen und Kindergärten
- Veranstaltungen, die ausschließlich der örtlichen Kirchen zu kirchlichen Zwecken dienen
- Veranstaltungen mit karitativem bzw. humanitärem Charakter
- Veranstaltungen der Fortbildung von Übungsleiterinnen / Übungsleitern durch ortsansässige Sportvereine sowie dem Landes- oder Kreissportbund

- Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehren Adenbüttel und Rolfsbüttel
- Veranstaltungen mit überwiegender Beteiligung von Kindern und Jugendlichen von Vereinen, Verbänden etc. mit Sitz in der Gemeinde Adenbüttel

- Veranstaltungen der Jungen Gesellschaft Adenbüttel
- Veranstaltungen von Gruppen, die keinen privaten Charakter haben, im Ermessen der Gemeinde

Vor einer Entscheidung über die Entgeltbefreiung ist zu überprüfen, ob bei Veranstaltungen Einnahmen erzielt werden (z. B. durch Eintrittsgelder, Verkauf von Speisen und Getränken). Sofern es sich um Veranstaltungen mit kommerziellem Hintergrund handelt - entscheidend ist der Verwendungszweck der Einnahmen - bleibt es bei der Zahlungspflicht durch den Mieter / die Mieterin.

3. Abschnitt - Nutzung

§ 7 Übergabe

Die Gemeinde übergibt die zugewiesenen Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand, wovon sich der Mieter / die Mieterin bei der Übergabe zu überzeugen hat. Beanstandungen sind der Hausmeisterin / dem Hausmeister der Gemeinde bei der Übergabe zu melden.

§ 8 Mobiliar

Die Gemeinde stellt auf Wunsch Partygarnituren und Stehtische zur Verfügung.

§ 9 Geschirr

Die Benutzung von Einweggeschirr und Einwegbestecken ist nicht gestattet.

§ 10 Rückgabe

Der Rückgabetermin wird mit der Erlaubnis, den Grillplatz nutzen zu dürfen, festgelegt. Schäden sind der Hausmeisterin / dem Hausmeister oder der Gemeinde bei der Rückgabe anzuzeigen.

§ 11 Aufräumen und Müll

Die Reinigung der Mietsache obliegt dem Mieter / der Mieterin und wird bei Rückgabe der Räume durch die Hausmeisterin / den Hausmeister der Gemeinde kontrolliert. Diese/r kann, sofern die Reinigung nicht ordnungsgemäß ausgeführt wurde, eine Nachreinigung verlangen oder selbst auf Kosten des Mieters / der Mieterin durchführen lassen. Der Mieter / die Mieterin trägt auch die Verantwortung für die Beseitigung des anfallenden Mülls. Dieser soll in dafür vorgesehenen Mülltonnen bzw. Wertstoffsäcke sortiert werden. Die Säcke müssen vom Sportgelände entfernt werden.

§ 12 Aufsicht

Der Mieter / die Mieterin ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er / Sie sorgt für ausreichendes Kassen-, Garderoben- und Ordnungspersonal und übernimmt für dieses vollen Versicherungsschutz.

§ 13 Bewirtung

Die für die Durchführung von Veranstaltungen mit einer Bewirtung erforderlichen gaststättenrechtlichen Erlaubnisse sind von dem Mieter / der Mieterin einzuholen.

4. Abschnitt - besondere Verpflichtungen

§ 14 Hausrecht

Die Gemeinde übt auf dem Sportgelände und in der Sporthalle das Hausrecht aus, soweit es nicht aufgrund von Versammlungsgesetzen bei öffentlichen Versammlungen dem Mieter / der Mieterin zusteht. Die Beauftragten der Gemeinde dürfen in der Ausübung ihres Dienstes nicht behindert werden. Dazu haben sie Zutritt zu den überlassenen Räumen.

§ 15 Sonstige Bestimmungen

(1) Die bau- und feuerpolizeilichen Sicherheitsbestimmungen, die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes, des Nichtraucherschutzgesetzes sowie der Gesetze zum Schutz der Jugend sind zu beachten.

(2) Der Mieter / die Mieterin hat dafür zu sorgen, dass die Feuerwehrezufahrt jederzeit freigehalten ist.

§ 16 GEMA

Der Mieter / die Mieterin ist verpflichtet, evtl. erforderliche Aufführungsrechte bei der GEMA zu erwerben und die fälligen Gebühren zu entrichten.

§ 17 Rücksicht auf AnwohnerInnen

(1) Allgemeine Öffnungszeiten werden nicht festgelegt, bleiben jedoch vorbehalten, Veranstaltungen jeder Art müssen um 4:00 Uhr morgens enden.

(2) Der Mieter / die Mieterin ist verpflichtet, die Einhaltung der Nachtruhe ab 22:00 Uhr bei jeder Art von Veranstaltungen sicherzustellen. Der Geräuschpegel darf ab 22:00 Uhr 45 dBA nicht überschreiten.

5. Abschnitt - Haftung

§ 18 Grundsatz

Der Mieter / die Mieterin trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Er / sie haftet insbesondere für alle von ihm / ihr, seinen / ihren Beauftragten, Gästen und Besucher*innen sowie von Dritten verursachten Personen- und Sachschäden. Er / sie hält die Gemeinde frei von Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses geltend gemacht werden.

§ 19 Schäden durch Dritte oder höhere Gewalt

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die vor, während oder nach einer Veranstaltung dem Mieter / der Mieterin, seinen / ihren Beauftragten, Gästen und Besucher*innen oder den eingebrachten Gütern durch Dritte oder höhere Gewalt entstehen. Dies gilt auch für Gegenstände, die an der Garderobe abhandenkommen. Vom Mieter / der Mieterin eingebrachte Güter lagern auf seine / ihre Gefahr in den zugewiesenen Räumen. Es wird

ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mehrere Bürger*innen der Gemeinde im Besitz von Schlüsseln für die Räumlichkeiten sind.

§ 20 Unmöglichkeit

Wird die Durchführung einer Veranstaltung aus Gründen unmöglich, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, trägt der Mieter / die Mieterin seine / ihre Kosten selbst.

§ 21 Sicherheiten

Die Gemeinde verlangt die Hinterlegung einer Sicherheit in Höhe **von 50,-** je Veranstaltung. Der Mieter / die Mieterin hat auf Verlangen der Gemeinde einen ausreichenden Versicherungsschutz nachzuweisen.

Der Mieter / die Mieterin bekennt mit der Unterschrift, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, rassistischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Dies bedeutet., dass insbesondere weder in Wort noch Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn am 1.1.23 in Kraft.

Adenbüttel, 16.12.22

(L. S.)

Pölig
Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG

der Samtgemeinde Wesendorf

Die am 19.05.2022 vom Rat der Samtgemeinde Wesendorf beschlossene 43. Flächennutzungsplanänderung ist am 14.09.2022 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 25.11.2022, Az.: 612-02/90/43, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt. Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht. Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 43. Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.³

Die Planunterlagen mit Begründung sowie der Zusammenfassenden Erklärung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde, Alte Heerstraße 20, Zi-Nr. 1.04, 29392 Wesendorf, zu Jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der 43. Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

³ abgedruckt auf Seite 722 dieses Amtsblattes

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Wesendorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die 43. Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Wesendorf, 06. Dezember 2022

(L. S.)

Schulze
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Wahrenholz

Bebauungsplan „Windkraftanlagen Wahrenholz-Süd“

Der Rat der Gemeinde Wahrenholz hat in seiner Sitzung am 26.10.2022 den Bebauungsplan „Windkraftanlagen Wahrenholz-Süd“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen

Gebietsabgrenzung I⁴

Gebietsabgrenzung II⁵

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn tritt der Bebauungsplan „Windkraftanlagen Wahrenholz-Süd“ in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Gemeindebüro der Gemeinde Wahrenholz, Hauptstraße 47, 29399 Wahrenholz, während der Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 10.00 – 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 – 18.00 Uhr eingesehen werden. Ein Termin außerhalb der Sprechzeiten sollte vorher unter der Durchwahl 05835/274 vereinbart werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan einschließlich der Begründung und die zusammenfassende Erklärung können gem. § 10a Abs. 2 BauGB im Internet unter www.wesendorf.de eingesehen werden.

⁴ abgedruckt auf Seite 723 dieses Amtsblattes

⁵ abgedruckt auf Seite 724 dieses Amtsblattes

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wahrenholz geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wahrenholz, den 11.11.2022

(L. S.)

Pieper
Bürgermeister

HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNEWÖRDE

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Schönewörde in seiner Sitzung vom 30. März 2022 folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1 Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Schönewörde".
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Wesendorf an.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Schönewörde zeigt über von silbernem Wellenband getrennten rotem Schildfuß in Grün einen silbernen Kiebitz, links dahinter ein stehendes Eichenblatt.
- (2) Die Flagge trägt in Streifen die Farben Grün und Weiß und ist mit dem Wappen der Gemeinde Schönewörde belegt.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift:
"Gemeinde Schönewörde, Landkreis Gifhorn".
- (4) Eine Verwendung des Gemeindewappens und des Gemeindenamens zu nicht behördlichen Zwecken, ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.000,-- Euro übersteigt.

(2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 250,-- Euro nicht übersteigt.

§ 4 Fraktionen und Gruppen im Rat

(1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens 2 Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.

(2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.

(3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach der NGO.

(4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden anzugeben. Der Bürgermeister unterrichtet unverzüglich den Rat.

§ 5 Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat und bei Angelegenheiten nach § 61 Abs. 6 Satz 1 NGO durch den stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 6 Einwohnerversammlungen

(1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und / oder im samtgemeindlichen Mitteilungsblatt "Das Sprachrohr" über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7 Beschwerden an den Rat

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen werden im amtlichen Verkündungsblatt "Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn" bekannt gemacht.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Gemeindebüro der Gemeinde Schönewörde, Schulweg 4, während der Sprechzeiten zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Satzungen und Verordnungen werden neben der in Absatz 1 und 2 vorgeschriebenen Form nachrichtlich durch Aushang und im Internet unter www.sg-wesendorf.de - Gemeinde Schönewörde bekannt gemacht.

(4) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang und über das Internet www.sg-wesendorf.de - Gemeinde Schönewörde veröffentlicht. Die Dauer des Aushangs bzw. die Veröffentlichung im Internet beträgt eine Woche, soweit nicht gesetzlich eine andere Frist bestimmt ist.

(5) Einrichtungen für „Amtliche Bekanntmachungen“ befinden sich

a) als Bekanntmachungskästen:

aa) am Sportzentrum, Schützenstraße, 29396 Schönewörde

ab) im Schulweg 4, 29396 Schönewörde (Gemeindeverwaltung)

b) im Internet unter www.sg-wesendorf.de (Homepage Samtgemeinde Wesendorf – Gemeinde Schönewörde).

§ 9 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10 Verwaltungsausschuss

(1) Die Angehörigen des Rates sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses mit folgenden Zulassungen teilzunehmen.

a) Ein Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn Ihm von dem Bürgermeister das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung des Sprechenden zulässig.

b) Der Bürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem er den Namen des Ratsmitgliedes aufruft. Der Wortmeldung „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.

c) Die Redezeit beträgt grundsätzlich bis zu zwei Minuten. Der Bürgermeister kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Rat über die Verlängerung der Redezeit.

d) Jedes Ratsmitglied darf grundsätzlich zu einem Beratungsgegenstand nur zweimal sprechen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30.03.2022 außer Kraft.

Schönewörde, den 31.03.2022

Flohr
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Nachtrag zur Friedhofsordnung für den Friedhof

der Ev.-luth. Kirchengemeinde zum Guten Hirten in Sassenburg

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde zum Guten Hirten in Sassenburg für den Friedhof in Grußendorf am 03.03.2022 folgenden Nachtrag zur Friedhofsordnung beschlossen:

§ 19

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

wird wie folgt um Absatz 5 ergänzt:

Damit eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder mit Reihen- und Wahlgrabstätten erreicht wird, sind Grabmale bis 1,30 m Höhe zu halten; Grabmale auf Urnengräbern sind bis 0,80 m zulässig. Die Höhe der Grabmale soll den örtlichen Gegebenheiten angepasst sein. Für Rasenreihengrabstätten wird eine einheitliche Größe und Beschaffenheit für die Gedenkplatte vorgeschrieben.

Westerbeck, den 24.11.2022

Der Kirchenvorstand:

(L. S.)

Bartels
Vorsitzende/r

Waubke
Kirchenvorsteher/in

Der vorstehende Nachtrag zur Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Gifhorn, den 07.12.2022

Der Kirchenkreisvorstand:

(L. S.)

Pfannschmidt
Vorsitzende/r:

Heller
Kirchenkreisvorsteher/in

4. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Entwässerungs-
einrichtungen auf dem Gebiet der Samtgemeinde Boldecker Land
(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung Samtgemeinde Boldecker Land)

Artikel I

Aufgrund der zwischen der Samtgemeinde Boldecker Land und den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben abgeschlossenen Zweckvereinbarung vom 18.12.2013 und des abgeschlossenen begleitenden öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 18.12.2013, der §§ 10, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S.113) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl S. 121) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds.AGAbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl S. 701) hat der Verwaltungsrat der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg (WEB) in seiner Sitzung vom 11.11.2022 diese Satzung beschlossen. Der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land hat dieser Satzung mit Beschluss vom 15.12.2022 zugestimmt.

Die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Entwässerungseinrichtungen auf dem Gebiet der Samtgemeinde Boldecker Land (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung Samtgemeinde Boldecker Land) vom 17.12.2014, in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 13.12.2019, wird wie folgt geändert:

Der § 9 – Gebührensätze - erhält folgende Fassung:

§ 9
Gebührensätze

- (1) Die Einleitungsgebühr beträgt bei der Schmutzwasserentsorgung in allen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Boldecker Land 2,70 € pro m³.
- (2) Die Gebührensätze für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung setzen sich aus einem Grundbetrag und einem mengenabhängigen Anteil (Klärschlammmenge bei Kleinkläranlagen und der Abwassermenge bei den abflusslosen Sammelgruben) pro Abfuhr zusammen. Sie betragen
- a) für die Entsorgung von Kleinkläranlagen:
- | | |
|--|------------------------|
| - Grundbetrag | |
| Standardabfuhr (an den regulären Abfuhrterminen) | 183,30 €/pro
Abfuhr |
| Sonderabfuhr (außerhalb der regulären Abfuhrtermine) | 219,96 €/pro
Abfuhr |
| zuzüglich | |
| - Entsorgung des Klärschlammes | 11,14 €/m ³ |
- b) für die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben:
- | | |
|--|------------------------|
| - Grundbetrag | |
| Standardabfuhr (an den regulären Abfuhrterminen) | 183,30 €/pro
Abfuhr |
| Sonderabfuhr (außerhalb der regulären Abfuhrtermine) | 219,96 €/pro
Abfuhr |
| zuzüglich | |
| - Entsorgung des Abwassers | 5,57 €/m ³ |

Diese Gebührensätze gelten für Kleinkläranlagen bzw. abflusslose Sammelgruben bei denen das Entsorgungsfahrzeug (bis 26 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht) bis auf eine Entfernung von höchstens 10 Metern ungehindert und schadlos an- und abfahren und die zu entsorgende Anlage ohne weiteres entleert werden kann. Bei einer darüber hinausgehenden Entfernung ist der Aufwand für die zusätzlich zu verlegenden Saugschläuche mit 2,00 €/je Meter Schlauchlänge zu erstatten.

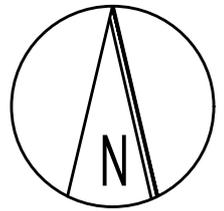
Artikel II

Diese 4. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Wolfsburg, 13.12.2022

Der Vorstand

Dr. Meier

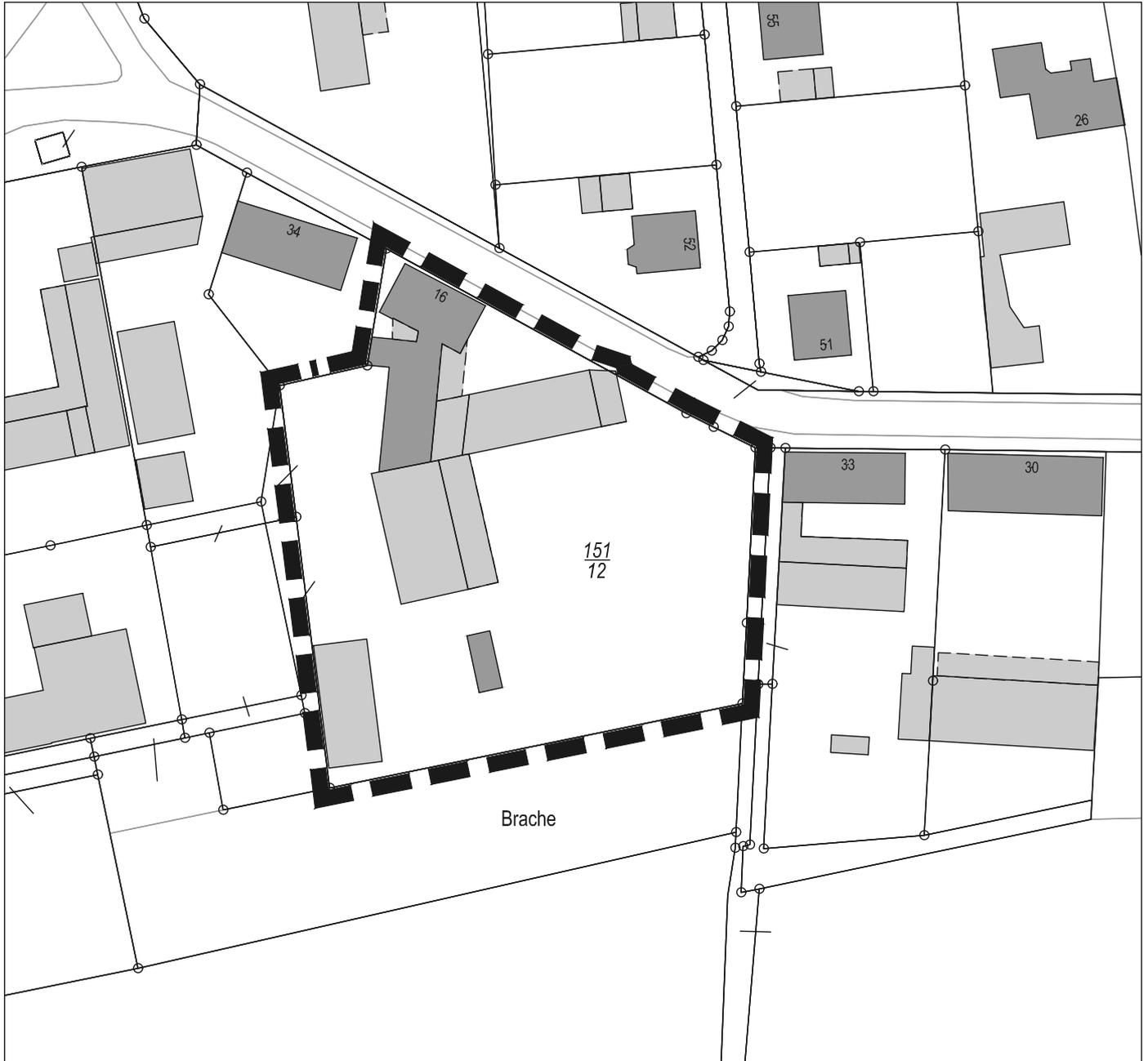


vorhabenbezogener Bebauungsplan
Schäferwagenhotel

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© (2019)



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Süden der bebauten Ortslage Rade, wie dargestellt.

© OpenStreetMap - Mitwirkende

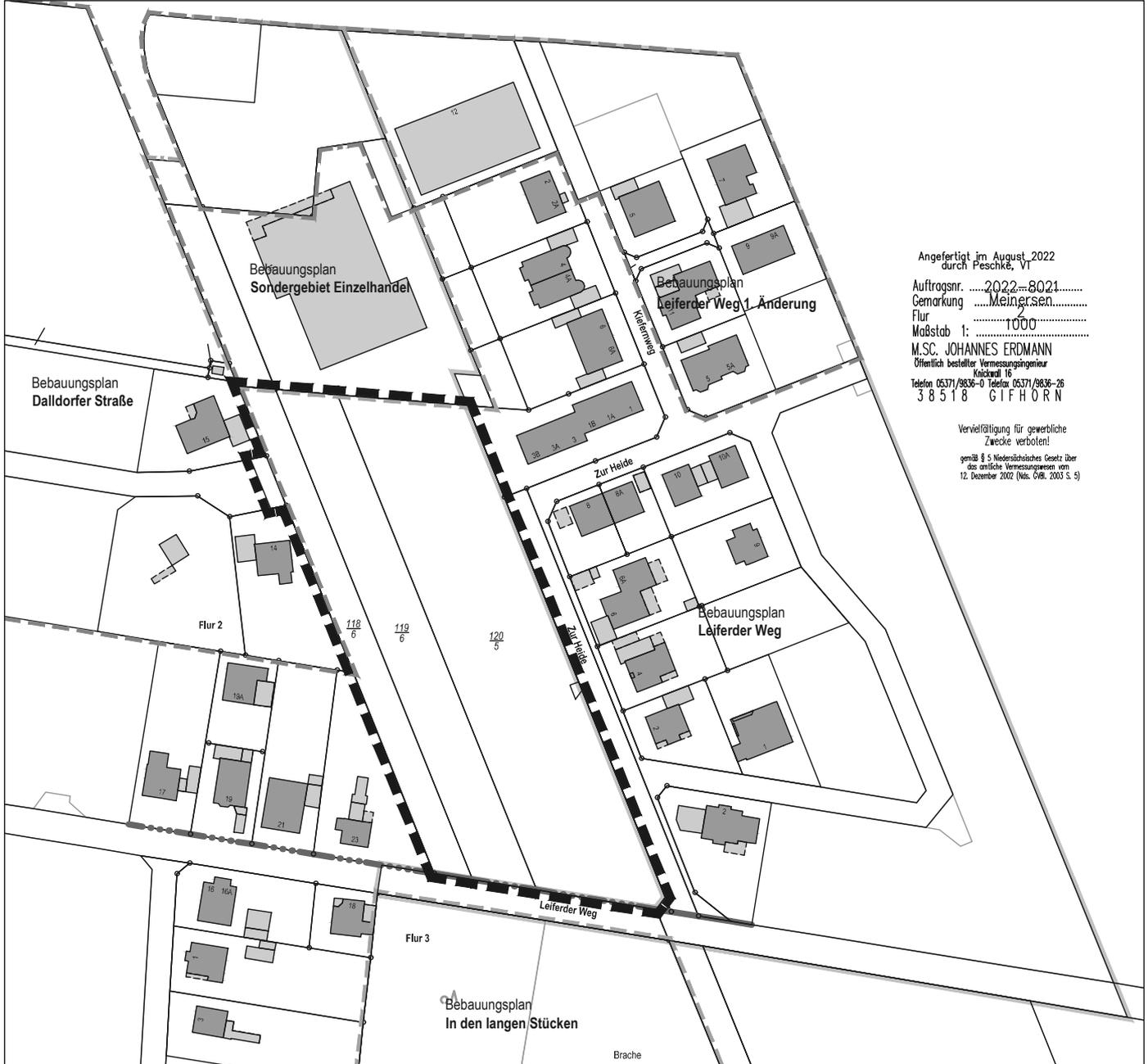


Bebauungsplan
Leiferder Weg II
mit örtlicher Bauvorschrift
zugl. "Dalldorfer Straße", 4. Änderung

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© (2019)



Gebietsabgrenzung



Angefertigt im August 2022
durch Peschke, VT
Auftragsnr.: 2022-8021
Cemerkung: Meinersen
Flur:
Maßstab 1: 1000
M.Sc. JOHANNES ERDMANN
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Knickwall 16
Telefon 05371/9836-0 Telefax 05371/9836-26
3 8 5 1 8 G I F H O R N

Vervielfältigung für gewerbliche
Zwecke verboten!
gemäß § 5 Niedersächsisches Gesetz über
das amtliche Vermessungswesen vom
12. Dezember 2002 (Nds. GVB. 2003 S. 5)



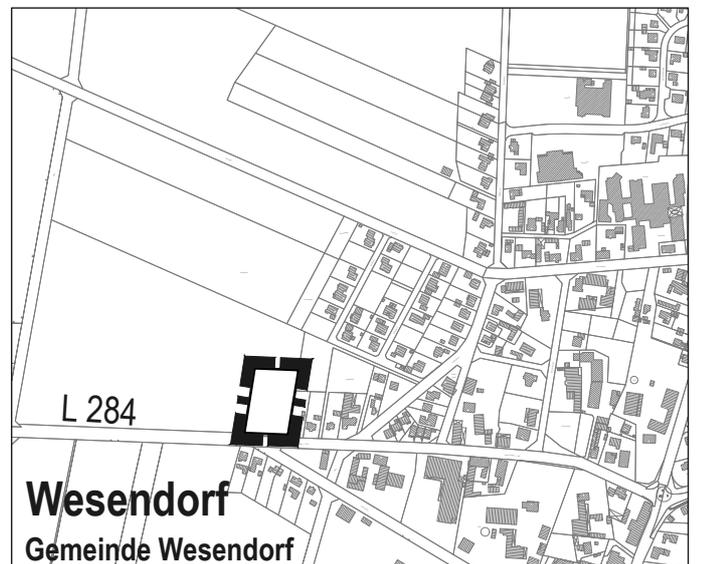
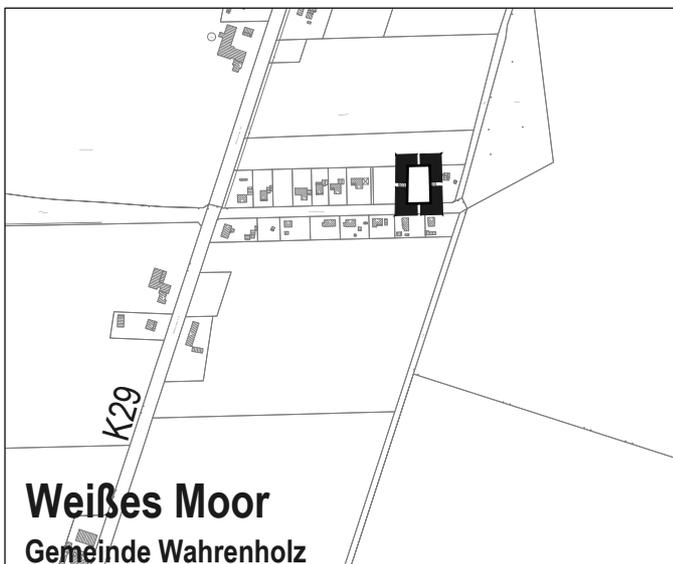
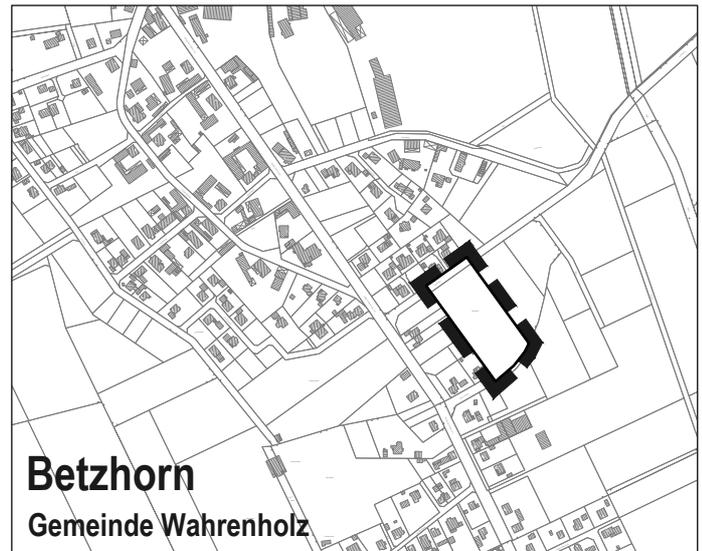
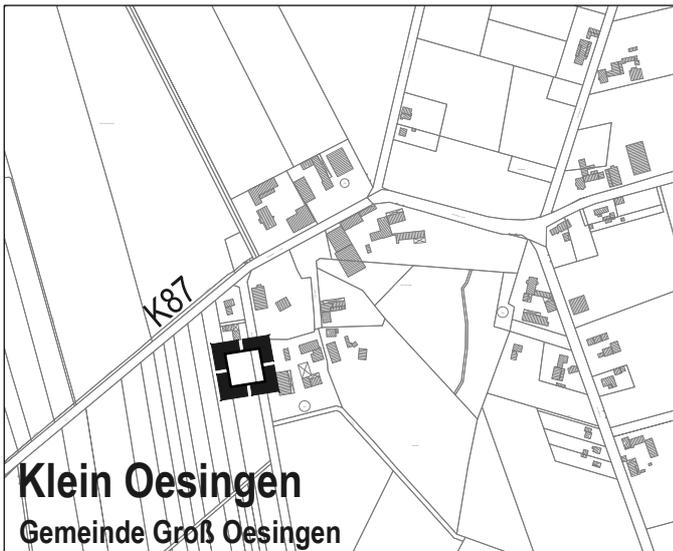
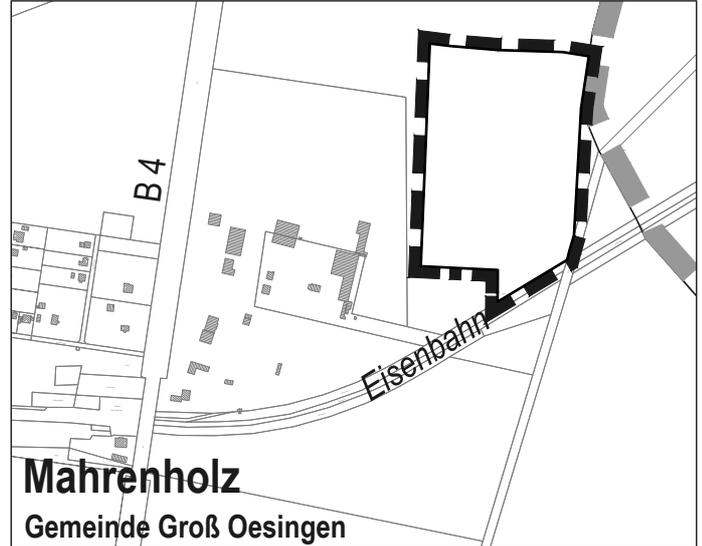
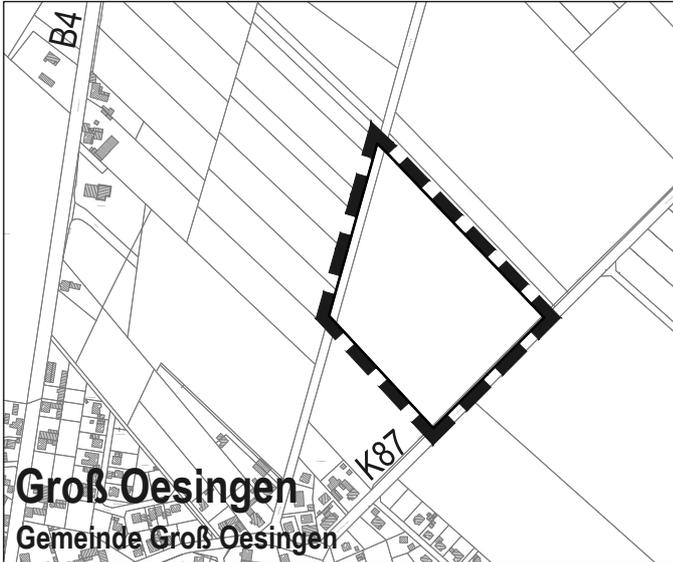
Das Plangebiet befindet sich im Osten der bebauten Ortslage Meinersen, wie dargestellt.

Flächennutzungsplan
43. Änderung

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© (2019)



Gebietsabgrenzung

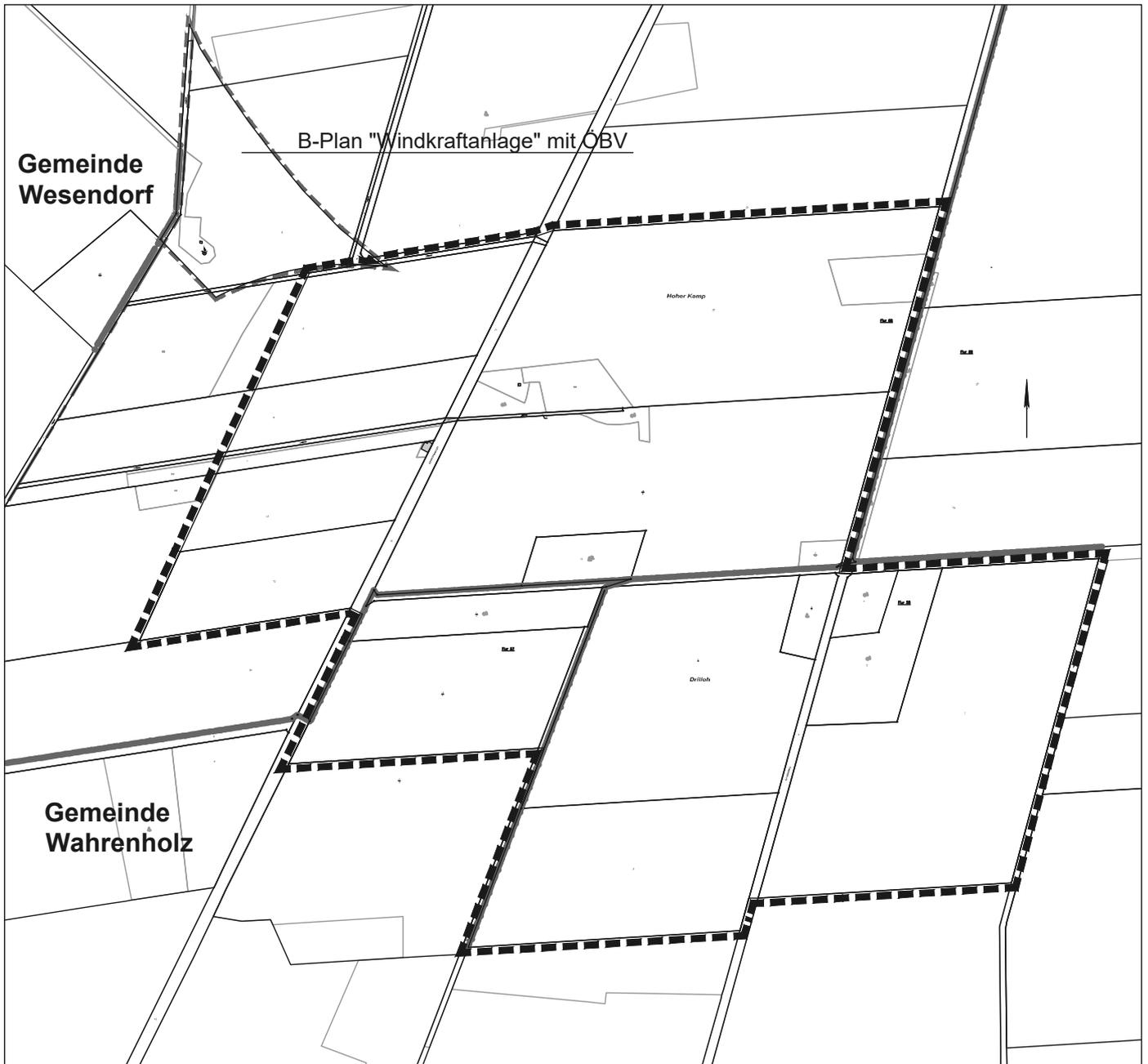




Bebauungsplan
Windkraftanlagen Wahrenholz Süd

Gebietsabgrenzung I

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© (2019)



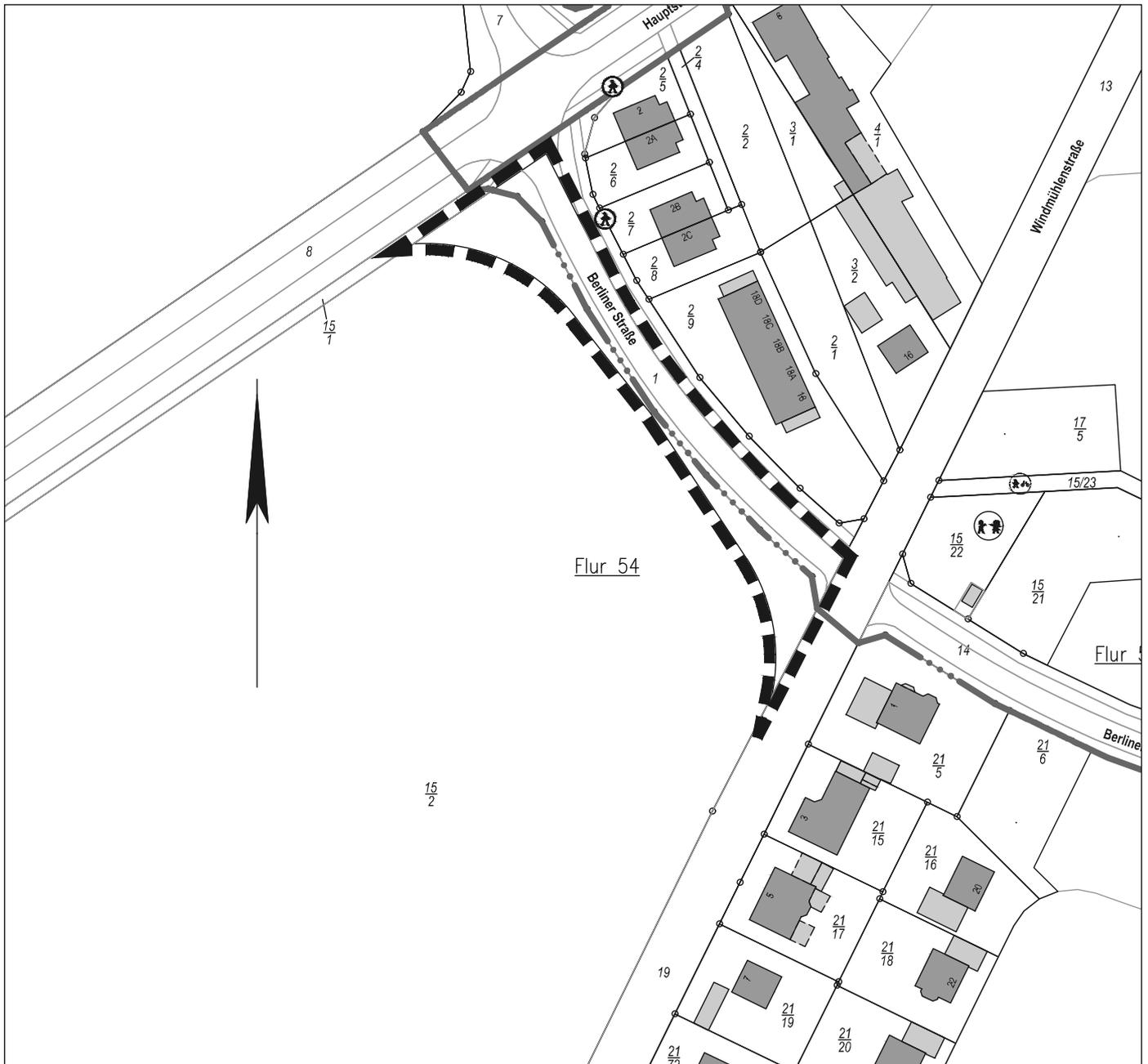
Das Plangebiet befindet sich südlich der bebauten Ortslage Wahrenholz, wie dargestellt.



Bebauungsplan
Windkraftanlagen Wahrenholz Süd

Gebietsabgrenzung II

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© (2019)



Das Plangebiet befindet sich südwestlich der bebauten Ortslage Wahrenholz, wie dargestellt.